

Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten durch Wirtschaftsprüfer bei beaufsichtigten Instituten (IDW EPS 526)

(Stand: 08.06.2018)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten durch Wirtschaftsprüfer bei beaufsichtigten Instituten (IDW EPS 526) verabschiedet.

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.12.2018 erbeten. Die Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Definitionen	4
1.3.	Darstellung der Aussagearten.....	5
2.	Anforderungen	8
2.1.	Aussagearten.....	8
2.1.1.	Fachliche Stellungnahme.....	8
2.1.2.	Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen ..	8
2.1.3.	Feststellungen aufgrund vorgegebener bzw. vereinbarter Prüfungshandlungen.....	9
2.1.4.	Prüfungsurteile mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit.....	9
2.1.5.	Festgestellte Tatsachen aufgrund vorgegebener bzw. vereinbarter Untersuchungshandlungen	10
2.2.	Auftragsannahme.....	11
2.3.	Planung und Durchführung	11
2.3.1.	Allgemeine Grundlagen	11
2.3.2.	Fachliche Stellungnahme.....	12
2.3.3.	Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen	13
2.3.4.	Vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlungen.....	13
2.3.5.	Prüfungsurteile mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit.....	13

¹ Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Aufsichtsrechtliches Prüfungsvorgehen bei Instituten“ in Abstimmung mit dem Bankenfachausschuss (BFA). Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 08.06.2018.

2.3.6.	Vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen	14
2.4.	Dokumentation	14
2.5.	Berichterstattung	15
2.5.1.	Grundsätze aufsichtsrechtlicher Berichterstattung	15
2.5.2.	Allgemeine Berichtsangaben	15
2.5.3.	Besondere Berichtsangaben	16
2.5.3.1.	Fachliche Stellungnahme	17
2.5.3.2.	Sachverständige Darstellungen bereitgestellter Informationen	17
2.5.3.3.	Berichterstattung über vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen	18
2.5.3.4.	Berichterstattung über Prüfungsurteile zu vergangenheitsorientierten Finanzinformationen	18
2.5.3.5.	Berichterstattung über Prüfungsurteile zu nicht- finanziellen Informationen	20
2.5.3.6.	Berichterstattung über Prüfungsurteile zu zukunftsorientierten Finanzinformationen	20
2.5.4.	Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden	21
2.5.5.	Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut	21
3.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen	21

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

- 1 Beaufsichtigte Institute unterliegen einer Vielzahl von nationalen und europäischen Anforderungen der Aufsichtsbehörden (insb. BaFin, Deutsche Bundesbank, EZB, EBA, ESMA), deren Einhaltung im Inland gemäß § 29 KWG von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Abschlussprüfung sowie auf Basis weiterer Beauftragungen zu adressieren ist. Angesichts der Besonderheiten dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Institute sowie (Berichts-)Vorgaben an Wirtschaftsprüfer sind die Prüfungsstandards des IDW oder des IAASB, welche die gesetzliche Abschlussprüfung betreffen, vom Wirtschaftsprüfer nur insoweit anzuwenden, als dies in diesem *IDW Prüfungsstandard* ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung dar, nach welchen Grundsätzen Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit aufgrund von gesetzlich oder anderweitig geregelten Anforderungen von Aufsichtsbehörden aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten bei beaufsichtigten Instituten durchführen und darüber Bericht erstatten. Insoweit legt er die besondere Vorgehensweise dar und verdeutlicht die Relevanz entsprechender Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern. Dabei wird auf Struktur, Inhalt und Grenzen aufsichtsrechtlicher Prüfungen und sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten eingegangen.
- 3 Bei beaufsichtigten Instituten führen Wirtschaftsprüfer insb. im Zusammenhang mit der Prüfung von Abschlüssen (vgl. § 29 KWG, § 24 ZAG) Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten mit Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen durch. Prüfungen und sonstige ver-

gleichbare Tätigkeiten können auch im Rahmen einer Auftragserweiterung bzw. im besonderen Auftrag der Aufsichtsbehörden erfolgen (vgl. bspw. §§ 30, 44 KWG, § 19 Abs. 1 Satz 2 ZAG).

- 4 Aufsichtsrechtliche Anforderungen an beaufsichtigte Institute sind insb. in Gesetzen (z.B. KWG, GwG etc.), Verordnungen, Richtlinien und Verlautbarungen der nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden konkretisiert. Darunter sind jeweils die im Berichtszeitraum bzw. zum (Berichts-)Stichtag gültigen, veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die beaufsichtigten Institute zu verstehen. Gleiches gilt für Vorgaben an den Wirtschaftsprüfer (vgl. Tz. A1).
- 5 Die gesetzlichen Vertreter sind für die Einhaltung der an das beaufsichtigte Institut gerichteten aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich.
- 6 Während sich die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Zwischenberichterstattungen von beaufsichtigten Instituten auf die Einhaltung gesetzlicher Rechnungslegungsvorschriften bezieht, sind aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf die Beachtung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch das Institut gerichtet. Da vorrangige Zielsetzung aufsichtsrechtlicher Prüfungen und sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern die Unterstützung der Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit ist, sind dafür spezifische Berichtsvorgaben und Redepflichten kodifiziert² (vgl. Tz. A6).
- 7 Aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen eines Auftrags (z.B. infolge der besonderen Pflichten nach § 29 KWG) eine Vielzahl voneinander unabhängiger Prüfungs-, Untersuchungs- und Berichtsvorgaben für den Wirtschaftsprüfer hinsichtlich einzelner, von den beaufsichtigten Instituten zu beachtender aufsichtsrechtlicher Anforderungen besteht (vgl. Tz. 4). Diese an den Wirtschaftsprüfer gerichteten Vorgaben beziehen sich teilweise auf unterschiedliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, für die jeweils eigene Sachverhalte zu würdigen bzw. unterschiedliche Aussagen, Feststellungen oder Berichtsangaben durch den Wirtschaftsprüfer erforderlich sind (vgl. Tz. 11 ff.).
- 8 Die Art des Sachverhalts bestimmt, zusammen mit der Art der durch die aufsichtsrechtliche Prüfungs-, Untersuchungs- bzw. Berichtsvorgabe geforderten Aussage des Wirtschaftsprüfers, die bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung oder sonstigen vergleichbaren Tätigkeit – mit Blick auf die jeweilige aufsichtsrechtliche Anforderung – anzuwendenden Standards sowie Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten.

² Vgl. bspw. Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV) (Stand: 24.01.2018).

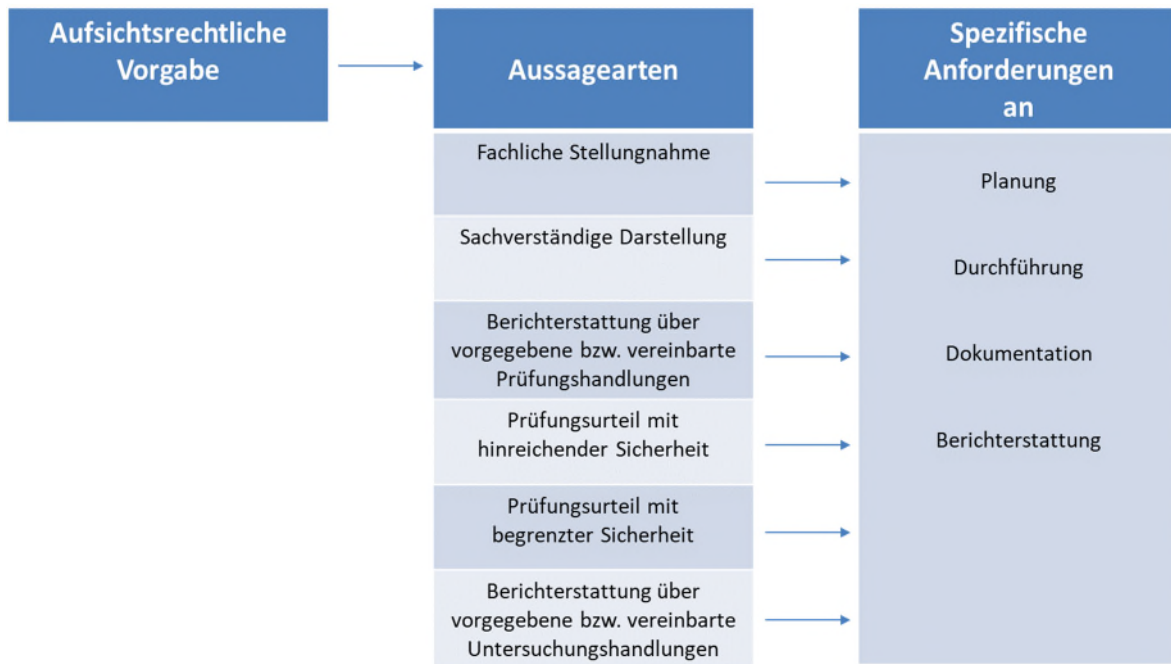


Abb. 1

- 9 Dieser *IDW Prüfungsstandard* ist erstmals anzuwenden für Berichtszeiträume, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

1.2. Definitionen

- 10 Die folgenden Begriffe haben für Zwecke dieses *IDW Prüfungsstandards* die nachstehende Bedeutung:
- Aufsichtsrechtliche Anforderung:** Eine durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie, anderweitige Rechtsnorm oder durch Verlautbarung einer Aufsichtsbehörde konkretisierte Verpflichtung eines beaufsichtigten Instituts, eine dort bezeichnete aufsichtsrechtliche Regelung einzuhalten.
 - Aufsichtsrechtliche Vorgabe:** Eine durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie oder durch besonderen Auftrag einer Aufsichtsbehörde konkretisierte Verpflichtung eines Wirtschaftsprüfers, dort bezeichnete aufsichtsrechtliche Prüfungen oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten vorzunehmen und darüber zu berichten. Im Unterschied zu einer an beaufsichtigte Institute gerichteten aufsichtsrechtlichen Anforderung ist Adressat einer aufsichtsrechtlichen Vorgabe der Wirtschaftsprüfer.
 - Geeignetes Soll-Objekt:** Durch eine aufsichtsrechtliche Anforderung sowie geeignete Kriterien normierter Sachverhalt für den Vergleich mit einem tatsächlich zugrunde liegenden Sachverhalt. Der tatsächlich zugrunde liegende Sachverhalt ist nur dann prüffähig, wenn ein geeignetes Soll-Objekt sowie ausreichende geeignete Prüfungsnachweise vorliegen (vgl. Tz. A3).
 - Kriterien:** Die zur Messung bzw. Auswertung des zugrunde liegenden Sachverhalts angewandten Maßstäbe. Die „anzuwendenden Kriterien“ sind die Kriterien, die bei einem bestimmten Auftrag zur Anwendung kommen (vgl. Tz. 30 Buchst. a. und b.).

- e. Prüfung mit begrenzter Sicherheit: Eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bei der der Prüfer als Grundlage für die Abgabe eines Urteils das Auftragsrisiko auf ein Maß reduziert, das unter den Umständen des Auftrags vertretbar ist, aber bei der dieses Risiko höher ist als bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit und bei der das Urteil so formuliert wird, dass es vermittelt, ob auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise dem Prüfer Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Sachverhaltsinformation wesentlich falsch dargestellt ist. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit durchgeführten Prüfungshandlungen sind im Vergleich zu den bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit notwendigen begrenzt, aber darauf ausgerichtet, ein Sicherheitsniveau zu erreichen, das nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers aussagekräftig ist. Um aussagekräftig zu sein, wird das vom Prüfer erlangte Sicherheitsniveau wahrscheinlich das Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in einem Maß erhöhen, das deutlich mehr als unbeachtlich ist.
- f. Prüfung mit hinreichender Sicherheit: Eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bei der der Prüfer als Grundlage für sein Urteil das Auftragsrisiko auf ein unter den Umständen des Auftrags vertretbar niedriges Maß reduziert. Das Urteil des Prüfers wird so formuliert, dass es sein Urteil über das Ergebnis der Messung bzw. Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhalts anhand der Kriterien vermittelt.
- g. (Prüfungs-)Feststellungen: Begründete Schlussfolgerungen über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalte, d.h. Vornahme einer maßgeblichen Festlegung oder Entscheidung auf Basis von erlangten (Prüfungs-)Nachweisen.
- h. (Prüfungs-)Nachweise: Informationen, die der Wirtschaftsprüfer verwendet, um begründete Schlussfolgerungen (Feststellungen) zu ziehen, auf denen das Prüfungsurteil bzw. die Feststellungen beruhen. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, die sich aus dem Rechnungswesen ergeben, als auch Informationen aus anderen Quellen.
- i. Vergangenheitsorientierte Finanzinformationen: In Begriffen des Rechnungswesens ausgedrückte Informationen über ein bestimmtes Unternehmen, die überwiegend aus dem Rechnungswesen des betreffenden Unternehmens abgeleitet werden, über wirtschaftliche Ereignisse in vergangenen Zeiträumen oder über wirtschaftliche Gegebenheiten oder Umstände zu bestimmten Zeitpunkten in der Vergangenheit (vgl. Tz. A4).
- j. Zukunftsorientierte Finanzinformationen (vgl. Tz. A5): Finanzinformationen, die auf Annahmen zu möglichen künftigen Ereignissen und möglichen Handlungen eines Unternehmens basieren. Sie sind naturgemäß stark subjektiv geprägt und ihre Aufstellung erfordert die Ausübung erheblichen Ermessens.

1.3. Darstellung der Aussagearten

- 11 Im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten sind vom Wirtschaftsprüfer mehrere, häufig nicht im einheitlichen Zusammenhang stehende, unterschiedliche Aussagen zu abgegrenzten Bereichen zu treffen. Es wird daher kein Gesamturteil für die aufsichtsrechtliche Prüfung und sonstige vergleichbare Tätigkeiten abgegeben (vgl. Tz. A6 bis A10). Auch die Zusammenfassende Schlussbemerkung i.S. der PrüfbV stellt

kein Gesamturteil dar, sondern gibt lediglich die bedeutsamen Aussagen und aufsichtsrechtlichen Sachverhalte einer aufsichtsrechtlichen Prüfung und sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten wieder, um Aufsichtsbehörden bzw. Adressaten im Rahmen ihrer Tätigkeit bei deren Urteilsfindung zu unterstützen.

- 12 Bei aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten sind vom Wirtschaftsprüfer im Regelfall mehrere aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Diese sind vom Wirtschaftsprüfer einzeln mit Blick auf die jeweils erforderliche Aussageart zu analysieren, um daraus abzuleiten, welche Vorgehensweise je aufsichtsrechtlicher Vorgabe sachgerecht ist. Dabei hat der Wirtschaftsprüfer in vielen Fällen den sog. Grundsatz der doppelten Proportionalität zu beachten. Der Grundsatz der doppelten Proportionalität erfordert die Beachtung von Größe, Risikogehalt und Komplexität der betriebenen Geschäfte.
- 13 Die aus der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgabe abgeleitete Art der Aussage des Wirtschaftsprüfers hat eine wesentliche Bedeutung für die Planung und Durchführung des Auftrags sowie die Berichterstattung. Je nach Aussageart sind bestimmte Vorgehensweisen erforderlich, die sich als aufsichtsrechtliche Prüfung oder als sonstige vergleichbare Tätigkeiten darstellen. Aufsichtsrechtliche Prüfungen sind dabei nur möglich, wenn ein geeignetes Soll-Objekt existiert sowie ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise für eine objektive Beurteilung vorliegen. Ein prüffähiger tatsächlich zugrunde liegender Sachverhalt liegt nicht vor, wenn der Wirtschaftsprüfer bei seiner Würdigung den (aufsichtsrechtlichen) Proportionalitätsgrundsatz zugrunde zu legen hat.
- 14 Bei einer aufsichtsrechtlichen Prüfung und sonstigen vergleichbaren Tätigkeit kommen folgende Arten von Aussagen des Wirtschaftsprüfers in Betracht:
- Aussagearten, die ein geeignetes Soll-Objekt nicht erfordern („sonstige vergleichbare Tätigkeiten“):
- a. Fachliche Stellungnahme
 - b. Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen
 - c. Berichterstattung über festgestellte Tatsachen aufgrund der Durchführung vorgegebener bzw. vereinbarter Untersuchungshandlungen.³
- Aussagearten, die ein geeignetes Soll-Objekt erfordern („aufsichtsrechtliche Prüfungen“):
- a. Berichterstattung über Feststellungen aufgrund der Durchführung vorgegebener bzw. vereinbarter Prüfungshandlungen
 - b. Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit
 - c. Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit.
- 15 Eine fachliche Stellungnahme kommt insb. in solchen Fällen in Betracht, in denen entweder ein für die Abgabe eines Prüfungsurteils geeignetes Soll-Objekt nicht vorliegt oder für eine objektive Beurteilung ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise nicht vorliegen können (fehlende objektive Prüfbarkeit). Fehlt ein geeignetes Soll-Objekt (vgl. Tz. 30 ff.), ist eine Beurteilung in Form der Abgabe eines Prüfungsurteils (mit hinreichender oder begrenzter

³ Nach Auslegung der relevanten aktuellen aufsichtsrechtlichen Vorgaben ergibt sich derzeit kein Anwendungsfall.

Sicherheit) bzw. eine Feststellung im Rahmen einer vereinbarten bzw. vorgegebenen Prüfungshandlung nicht möglich (vgl. Tz. A11 ff.).

- 16 Eine fachliche Stellungnahme dient der Vorbereitung der Urteilsbildung durch die Aufsichtsbehörde. Die Würdigung des Wirtschaftsprüfers nimmt allerdings in keiner Weise die Auffassung der Aufsichtsbehörden vorweg. Die fachliche Stellungnahme kann in Abhängigkeit des Auftragsverhältnisses eine Bandbreite umfassen, die von einer reinen Würdigung von Ordnungsmäßigkeitsaspekten und der Implementierung von Prozessabläufen bis hin zur Würdigung von Angemessenheit und Wirksamkeit von internen Kontrollsystemen reicht.
- 17 Die folgende Matrix enthält Indizien⁴ bzw. Anhaltspunkte, die eine (vereinfachende) Zuordnung aufsichtsrechtlicher Vorgaben zu den einschlägigen Aussagearten dieses *IDW Prüfungsstandards* unterstützen sollen.

Aussageart Merkmale	Fachliche Stellungnahme (Tz. 18 ff.)	Sachverständige Darstellung (Tz. 23 ff.)	Berichterstattung über vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen (Tz. 35 ff.)	Berichterstattung über vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlungen (Tz. 26 ff.)	Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit (Tz. 29 ff.)	Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit (Tz. 29 ff.)
1. Indizien a) aufsichtsrechtliche Vorgaben („Verben“)	<ul style="list-style-type: none"> • Würdigen • Vergleichen • Stellung nehmen • Aussage (dazu) treffen • Überprüfen • Beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kategorisieren (Einordnen) • Berichten • Darstellen • Aufführen • Hervorheben • Eingehen (auf) • Angeben • Beschreiben • Zusammenfassen • Gegenüberstellen • (Be-)Nennen • Wiedergeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigen • Vergleichen • Berechnen • Feststellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen • Feststellen • Vergleichen • Berechnen • Beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigen (dass/ob) • Prüfen (dass/ob) 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen • Bestätigen (ob) • Prüfen (ob)
b) Voraussetzungen	–	–	–	Geeignetes Soll-Objekt: („suitable criteria“; vgl. ISAE 3000 (Rev.))		
2. Allgemeine Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> a) pflichtgemäßes Ermessen b) Weitere Informationen sind nur einzuholen, um offensichtlichen Ungereimtheiten nachzugehen (Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Gewissenhaftigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> a) pflichtgemäßes Ermessen b) Weitere Informationen sind nur einzuholen, um offensichtlichen Ungereimtheiten nachzugehen 	<ul style="list-style-type: none"> a) kein pflichtgemäßes Ermessen bei Durchführung der Untersuchungshandlungen b) Weitere Informationen sind nur einzuholen, um offensichtlichen Ungereimtheiten nachzugehen 	<ul style="list-style-type: none"> a) eingeschränktes pflichtgemäßes Ermessen b) kritische Grundhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> a) pflichtgemäßes Ermessen b) kritische Grundhaltung 	
3. Dokumentation	Dokumentation der Aussagen		Erlangung von Untersuchungsnachweisen	Erlangung von Prüfungsnachweisen		
4. Ergebnis der Berichterstattung	Wiedergabe von bedeutsamen (Teilbereichs-) Aussagen bzw. Auffassungen des Wirtschaftsprüfers	Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern des beaufsichtigten Instituts zur Verfügung gestellten Unterlagen ohne weitere Beurteilung	Bericht: Beschreibung durchgeführter Untersuchungshandlungen und festgestellter Tatsachen	Bericht: Beschreibung durchgeführter Prüfungshandlungen und getroffener Feststellungen	Prüfungsurteil: Positivaussage	Prüfungsurteil: Negativaussage

Tab. 1

⁴ Aus den in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben enthaltenen textlichen Indizien („Verben“) alleine ergeben sich i.d.R. Anhaltspunkte, aber keine eindeutige Zuordnung zu einer (einzigen) Aussageart. Die im Einzelfall einschlägige Aussageart ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung aller in der Tabelle aufgeführten Merkmale unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes, vgl. Tz. 13 ff.

2. Anforderungen

2.1. Aussagearten

2.1.1. Fachliche Stellungnahme

- 18 Der Wirtschaftsprüfer hat eine fachliche Stellungnahme abzugeben, wenn die aufsichtsrechtliche Vorgabe darauf abzielt, eine sachverständige Aussage zu treffen, die seine Auffassung zur Einhaltung einer aufsichtsrechtlichen Anforderung an ein beaufsichtigtes Institut – auf Basis der dort vorhandenen Informationen sowie eigener fachlich begründeter Erwägungen unter Anwendung seines pflichtgemäßen Ermessens (professional judgement) – wiedergibt.
- 19 Bei der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens hat der Wirtschaftsprüfer den Grundsatz der Bedeutsamkeit zugrunde zu legen. Aufsichtsrechtliche Sachverhalte sind in diesem Sinne als bedeutsam anzusehen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ein Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen im Einzelnen oder insgesamt die auf Basis der (aufsichtsrechtlichen) Informationen getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen kann.
- 20 Auf Basis vorgelegter Unterlagen, erhaltener Auskünfte und anderweitig beim beaufsichtigten Institut festgestellter Sachverhalte hat der Wirtschaftsprüfer
- sich ein Verständnis von der Einhaltung der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderung durch das beaufsichtigte Institut zu verschaffen,
 - unter Abwägung der relevanten Gesichtspunkte sachverständig zu analysieren sowie
 - auf Grundlage der Analyse des (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalts, der maßgeblichen Gesichtspunkte sowie der Ableitung von Aussagen und Schlussfolgerungen eine unparteiliche Würdigung zu treffen und darüber zu berichten, jedoch kein Prüfungsurteil abzugeben.
- 21 Die Auswahl von Maßnahmen zur Analyse der (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalte sowie eine Ableitung von Aussagen und Schlussfolgerungen hat nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut und der beruflichen Erfahrung sowie besonderen Fachkenntnisse des Wirtschaftsprüfers zu erfolgen. Im Rahmen der fachlichen Stellungnahme sind Indikatoren zur Würdigung auszuwählen oder zu entwickeln.
- 22 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Informationsbeschaffung und deren Würdigung beim beaufsichtigten Institut offensichtliche Inkonsistenzen fest, hat er diese zu klären und erforderlichenfalls Konsequenzen für seine Aussage(n) und Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. Tz. A16).

2.1.2. Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen

- 23 Der Wirtschaftsprüfer hat eine sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen vorzunehmen, wenn eine aufsichtsrechtliche Vorgabe darauf abzielt, dass er auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern des beaufsichtigten Instituts zur Verfügung gestellten Unterlagen oder erteilter Auskünfte bestimmte Informationen zu (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalten sachverständig aufbereitet, zusammenstellt oder wiedergibt (vgl. Tz. A18 bis A20).
- 24 In Abhängigkeit von der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut bzw. Vorgabe an den Wirtschaftsprüfer legt dieser die heranzuziehenden Unterlagen

bzw. Informationen fest. Da die sachverständige Darstellung der Vorbereitung einer Urteilsbildung durch die Aufsichtsbehörde dient, hat er keine Prüfungsurteile abzugeben oder Schlussfolgerungen bezüglich der erhobenen Informationen zu ziehen.

- 25 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Informationsbeschaffung und -aufbereitung offensichtliche Inkonsistenzen fest, hat er diese zu klären und erforderlichenfalls in seiner Berichterstattung darauf hinzuweisen (vgl. Tz. A20).

2.1.3. Feststellungen aufgrund vorgegebener bzw. vereinbarter Prüfungshandlungen

- 26 Soweit nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben Prüfungshandlungen vorgegeben oder auftragsgemäß vereinbart sind und damit das Aufgabengebiet eng abgegrenzt ist, hat der Wirtschaftsprüfer ausschließlich über deren Durchführung und die getroffenen Feststellungen zu berichten (vgl. Tz. A21 bis A26).
- 27 Die vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen sind zu planen und durchzuführen, soweit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das beaufsichtigte Institut jeweils einschlägig sind. Dabei sind die für die jeweilige aufsichtsrechtliche Anforderung relevanten Systeme, Prozesse und Vorkehrungen des beaufsichtigten Instituts zu berücksichtigen. Im Unterschied zur Aussageart „vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen“ (vgl. Tz. 35 ff.) hat der Wirtschaftsprüfer die Ausgestaltung der durchzuführenden Prüfungshandlungen (zeitliche Einteilung und Ausmaß) im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- 28 Der Wirtschaftsprüfer hat festzustellen, dass die für eine Berichterstattung über Feststellungen aufgrund vorgegebener bzw. vereinbarter Prüfungshandlungen notwendigen Voraussetzungen in Form von geeigneten Kriterien zur Prüfung vorliegen (geeignetes Soll-Objekt) und dass der Sachverhalt bzw. die aufsichtsrechtliche Anforderung anhand von Prüfungsnachweisen prüfbar ist (vgl. Tz. 30 ff.). Ist ein geeignetes Soll-Objekt auf Basis der Kriterien nach Tz. 30 Buchst. a. und b. nicht zu identifizieren oder ist die Prüfbarkeit anhand von Prüfungsnachweisen nicht gegeben, hat der Wirtschaftsprüfer zu entscheiden, welche Aussageart im Rahmen der Durchführung einer sonstigen vergleichbaren Tätigkeit ansonsten einschlägig ist (vgl. Tz. 14).

2.1.4. Prüfungsurteile mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit

- 29 Für die Bestimmung der geeigneten Vorgehensweise bei der Erteilung eines Prüfungsurteils hat der Wirtschaftsprüfer vorab zu bestimmen, ob das Prüfungsurteil erteilt werden soll auf der Grundlage
- a. von durch die gesetzlichen Vertreter des beaufsichtigten Instituts erstellten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen oder
 - b. einer durch den Wirtschaftsprüfer selbst vorgenommenen Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen (auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften) oder
 - c. von zukunftsorientierten Finanzinformationen (unabhängig davon, ob diese auf Aussagen der gesetzlichen Vertreter beruhen) oder

- d. (zukunftsorientierten) anderen Arten von Informationen (unabhängig davon, ob diese auf Aussagen der gesetzlichen Vertreter beruhen).
- 30 Der Wirtschaftsprüfer hat festzustellen, ob folgende Voraussetzungen für die Abgabe eines Prüfungsurteils vorliegen (d.h. geeignetes Soll-Objekt; vgl. Tz. A27 bis A33):
- a. geeignete Kriterien (d.h. Maßstäbe zur Messung bzw. Auswertung) für die Prüfung des zugrunde liegenden Sachverhalts bzw. der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut und
 - b. Prüfbarkeit des Prüfungsgegenstands anhand von Prüfungsnachweisen.
- 31 Dabei hat der Wirtschaftsprüfer festzustellen, ob die geeigneten Kriterien jeweils die folgenden Merkmale⁵ erfüllen:
- a. Relevanz
 - b. Vollständigkeit
 - c. Verlässlichkeit
 - d. Neutralität
 - e. Verständlichkeit.
- 32 Der Wirtschaftsprüfer hat sich auf Basis der Gesamtheit der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut ein Verständnis vom Vorliegen geeigneter Kriterien im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Prüfungen zu verschaffen. Anschließend ist die Anwendbarkeit dieser Kriterien auf die konkrete aufsichtsrechtliche Anforderung zu beurteilen.
- 33 Im Anschluss an die Identifikation eines geeigneten Soll-Objekts ist die Möglichkeit der Einholung von Prüfungsnachweisen durch den Wirtschaftsprüfer zu würdigen: Von einer Prüfbarkeit des (Prüfungs-)Gegenstands⁶ ist auszugehen, wenn die Einholung von Prüfungsnachweisen möglich ist. Ist die Prüfbarkeit des Prüfungsgegenstands gegeben, hat der Wirtschaftsprüfer auf Basis der aufsichtsrechtlichen Vorgabe festzulegen, ob ein Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit abzugeben ist (vgl. Tz. A27).
- 34 Ist ein geeignetes Soll-Objekt nicht zu identifizieren oder können keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise erlangt werden, hat der Wirtschaftsprüfer zu entscheiden, welche Aussageart (vgl. Tz. 14) im Rahmen der Durchführung einer sonstigen vergleichbaren Tätigkeit ansonsten einschlägig ist.

2.1.5. Festgestellte Tatsachen aufgrund vorgegebener bzw. vereinbarter Untersuchungshandlungen

- 35 Sind nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmte Untersuchungshandlungen durchzuführen oder auftragsgemäß vereinbart, hat der Wirtschaftsprüfer über deren Durchführung sowie dabei festgestellte Tatsachen zu berichten.⁷

⁵ Sog. benchmarks; vgl. ISAE 3000 (Revised), Tz. 24 (b) (ii) bzw. A45 bis A50.

⁶ Sog. appropriateness; vgl. ISAE 3000 (Revised), Tz. 24 (b) (i) bzw. A40 bis A44.

⁷ Vgl. International Standard on Related Services 4400: Engagements to perform agreed-upon procedures regarding financial information (ISRS 4400) (Stand: 09/2014).

- 36 Bei der Ausgestaltung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der durchzuführenden Untersuchungshandlungen besteht für den Wirtschaftsprüfer kein eigenes Ermessen, da die Untersuchungshandlungen vom Auftraggeber abschließend vorgegeben bzw. vereinbart werden. Sind Untersuchungshandlungen nicht lückenlos durchzuführen, sind die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien mit den Adressaten separat zu vereinbaren.
- 37 Es dürfen nur die im Rahmen der vorgegebenen bzw. vereinbarten Untersuchungshandlungen festgestellten Tatsachen berichtet werden. Dabei dürfen weder Einzel- noch Gesamturteile oder sonstige Schlussfolgerungen zu den untersuchten aufsichtsrechtlichen Anforderungen vom Wirtschaftsprüfer abgegeben bzw. gezogen werden; auch darf keine Zusammenfassung von etwaigen, festgestellten Einzeltatsachen über die Untersuchungshandlungen erfolgen.

2.2. Auftragsannahme

- 38 Für die Auftragsannahme gelten für den Wirtschaftsprüfer die einschlägigen Standards des IDW bzw. des IAASB.

2.3. Planung und Durchführung

2.3.1. Allgemeine Grundlagen

- 39 Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer aufsichtsrechtlichen Prüfung oder sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht hat der Wirtschaftsprüfer die zu beachtenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu identifizieren und die jeweils einschlägigen Aussagearten zu bestimmen. Hierauf hat er die Auftragsplanung auszurichten. Bei der Planung der konkreten Tätigkeiten sind insb. Größe, Komplexität und Risikoprofil des Instituts und seiner Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.
- 40 Sofern der Abschlussprüfer des Instituts aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten durchführt, hat er die gegenüber einer auf die Rechnungslegung bezogenen Abschlussprüfung unterschiedliche Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten (z.B. abweichende aufsichtsrechtliche Vorgaben) sowie darauf bezogener Aussagen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.
- 41 Im Rahmen der Auftragsdurchführung hat der Wirtschaftsprüfer etwaige weitere Berichterstattungspflichten (vgl. Tz. 90 ff.) zu berücksichtigen.

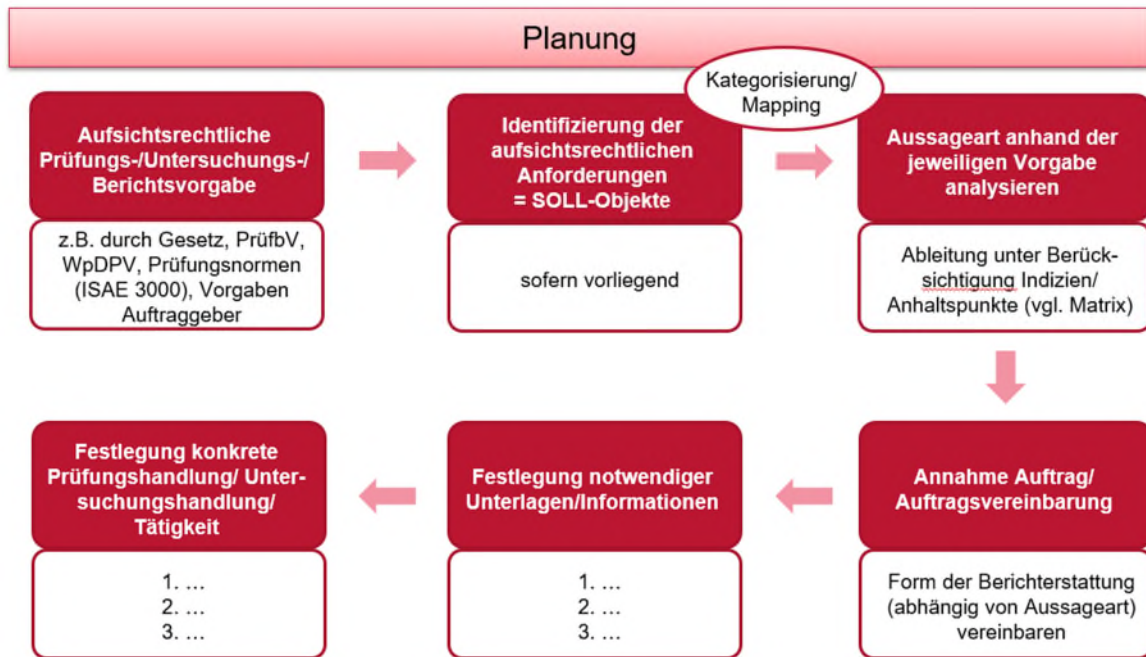


Abb. 2

2.3.2. Fachliche Stellungnahme

- 42 Sind aufsichtsrechtliche Vorgaben auf die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gerichtet, hat der Wirtschaftsprüfer die jeweils heranzuziehenden Unterlagen und Informationen des beaufsichtigten Instituts festzulegen sowie Art und Vorgehen in Bezug auf die Ableitung seiner Schlussfolgerungen aus diesen Informationen zu planen (vgl. Tz. A11 ff.).
- 43 Dabei hat er die Verlässlichkeit und Vollständigkeit der in der fachlichen Stellungnahme verwendeten Informationen zu würdigen. Diese Würdigung umfasst u.a. die Widerspruchsfreiheit oder Auffälligkeiten.
- 44 Im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme hat der Wirtschaftsprüfer eigene Vergleichsmaßstäbe bzw. Würdigungsgrundlagen auszuwählen oder zu entwickeln. Er hat sich auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und auf der Grundlage seines sachverständigen Ermessens eine fundierte Auffassung zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut zu bilden.
- 45 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Informationsbeschaffung und deren Würdigung bei den vom beaufsichtigten Institut vorgelegten Unterlagen oder erteilten Auskünfte offensichtliche Inkonsistenzen fest – welche sich auch zu anderweitig beim beaufsichtigten Institut festgestellten Sachverhalten ergeben können – hat er weitere Informationen einzuholen und erforderlichenfalls Konsequenzen für seine Aussage(n) und Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. Tz. A16).

2.3.3. Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen

- 46 Im Rahmen der sachverständigen Darstellung hat der Wirtschaftsprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen die geforderten Informationen durch geeignete, vom beaufsichtigten Institut bereitgestellte Unterlagen oder Auskünfte zu erheben. Bei offensichtlichen Inkonsistenzen hat er weitere Informationen einzuholen und diese zu klären. Bei erkannten unzulässigen oder fehlerhaften Darstellungen hat der Wirtschaftsprüfer erforderliche Korrekturen zu verlangen.

2.3.4. Vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlungen

- 47 Bei der Prüfungsplanung sind die maßgebenden Kriterien für die Durchführung der Prüfungshandlungen bezüglich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das Institut zu identifizieren. Die Planung von vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen muss sich auf die einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben beziehen, insb. auf
- a. Art, zeitlichen Ablauf und Ausmaß der vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen,
 - b. den insoweit anzufertigenden Berichtsinhalt, einschließlich der Darstellung der Feststellungen.
- 48 Die Durchführung umfasst ausschließlich die konkret vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen und die Dokumentation der erzielten Ergebnisse (Feststellungen), nicht jedoch die Abgabe eines Prüfungsurteils. Der Wirtschaftsprüfer hat hinsichtlich der Ausgestaltung (zeitliche Einteilung und Ausmaß) der Prüfungshandlungen pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (vgl. Tz. 27 und A42).
- 49 Die zu treffenden Feststellungen sind auf die im Rahmen der Prüfungsplanung identifizierten Kriterien in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut abzustellen.

2.3.5. Prüfungsurteile mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit

- 50 Soweit aufsichtsrechtliche Vorgaben auf die Abgabe von Prüfungsurteilen abzielen, ist eine Prüfungsplanung und -durchführung erforderlich, die für Prüfungsurteile mit hinreichender bzw. begrenzter Sicherheit und den entsprechenden Prüfungsgegenstand geeignet ist: Werden vergangenheitsorientierte Finanzinformationen geprüft, die von den gesetzlichen Vertretern erstellt wurden, gelten für Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit die Anforderungen zur Prüfungsplanung und -durchführung des *IDW PS 480*⁸ und *IDW PS 490*⁹ entsprechend. Für Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit gelten in diesen Fällen die Anforderungen zur Prüfungsplanung und -durchführung des *IDW PS 900*¹⁰ entsprechend (vgl. Tz. A43 bis A45).

⁸ *IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt werden (IDW PS 480)* (Stand: 28.11.2014).

⁹ *IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490)* (Stand: 28.11.2014).

¹⁰ *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)* (Stand: 01.10.2002).

- 51 Soweit sich die Prüfung auf eine vom Wirtschaftsprüfer vorzunehmende Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen bezieht, gelten für Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit bzw. für Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit die Anforderungen zur Prüfungsplanung und -durchführung des ISAE 3000 (Revised).
- 52 Für Prüfungsurteile mit hinreichender bzw. begrenzter Sicherheit zu nicht-finanziellen Informationen – unabhängig davon, ob diese auf Informationen der gesetzlichen Vertreter beruhen – gelten die Anforderungen zur Prüfungsplanung und -durchführung des ISAE 3000 (Revised) entsprechend.
- 53 Für Prüfungsurteile zu zukunftsorientierten Finanzinformationen gelten die Anforderungen zur Prüfungsplanung und -durchführung des ISAE 3400 entsprechend.

2.3.6. Vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen

- 54 Für die Planung und Durchführung vorgegebener bzw. vereinbarter Untersuchungshandlungen gelten die Anforderungen des ISRS 4400 entsprechend (vgl. Tz. A45).

2.4. Dokumentation

- 55 Der Wirtschaftsprüfer hat für alle Auftragsarten die berufsrechtlichen Anforderungen an die Dokumentation, einschließlich der Anforderungen an Aufbewahrungspflichten und -fristen, zu beachten.¹¹
- 56 Bei fachlichen Stellungnahmen hat der Wirtschaftsprüfer die zur Ableitung seiner Aussagen und Schlussfolgerungen erforderlichen Informationen (unter Vermerk des Datums des Erhalts) zu dokumentieren, soweit diese Informationen nicht bereits in der fachlichen Stellungnahme selbst enthalten sind.
- 57 Bei der Vornahme von sachverständigen Darstellungen von bereitgestellten Informationen sind die vorgenommenen Tätigkeiten nach Art und Umfang in der Dokumentation festzuhalten (vgl. Tz. A47).
- 58 Soweit Prüfungsurteile abgegeben werden, hat der Wirtschaftsprüfer bei Dokumentationsfragen in Abhängigkeit von der Art der Information und von der Frage, ob ein Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit erteilt wird, *IDW PS 480* und *IDW PS 490*, *IDW PS 900*, ISAE 3000 (Revised) oder ISAE 3400 anzuwenden.
- 59 Für die Dokumentation bei der Durchführung vorgegebener bzw. vereinbarter Untersuchungshandlungen im Hinblick auf Finanzinformationen hat der Wirtschaftsprüfer ISRS 4400 anzuwenden. Im Hinblick auf andere Informationen, die keine Finanzinformationen sind, ist ISRS 4400 sinngemäß anzuwenden.

¹¹ Vgl. § 51b WPO, § 39 BS WP/vBP.

2.5. Berichterstattung

2.5.1. Grundsätze aufsichtsrechtlicher Berichterstattung

- 60 Der Wirtschaftsprüfer hat über Gegenstand und Ergebnisse einer aufsichtsrechtlichen Prüfung und sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten zu berichten. Dabei hat er die entsprechenden Anforderungen dieses Abschnitts zur Berichterstattung zu den einzelnen Aussagearten zu beachten (vgl. Tz. 67).
- 61 Art und Umfang der Berichterstattung liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers unter Beachtung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Berichterstattung bei Instituten – insb. im Rahmen einer Prüfung nach § 29 KWG oder § 24 ZAG – hat unter Berücksichtigung der jeweils relevanten, erlassenen Rechtsverordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 62 Die Ergebnisse einer durchgeführten aufsichtsrechtlichen Prüfung und sonstigen vergleichbaren Tätigkeit sind in einem Bericht oder – soweit gesetzlich vorgesehen – einem vorgegebenen Fragebogen darzulegen. Aussagen des Wirtschaftsprüfers zu einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind bei einer aufsichtsrechtlichen Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung nicht Gegenstand des Bestätigungsvermerks. Dies gilt auch für die Darstellung von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters) als Bestandteil des Bestätigungsvermerks.



Abb. 3

2.5.2. Allgemeine Berichtsangaben

- 63 Bei der Berichterstattung im Rahmen einer Prüfung nach § 29 KWG ist in einer zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. der PrüfV Stellung zur Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Vorgaben zu nehmen und – sofern gesetzlich vorgegeben – ein Fragebogen auszufertigen. Dabei hat sich der Wirtschaftsprüfer auf die bedeutsamen Aussagen und aufsichts-

rechtlichen Sachverhalte zu beschränken. Darüber hinaus sind aufsichtsrechtlich „bedeutende Vorgänge“ i.S.v. § 4 Abs. 3 PrüfV, die nach dem Prüfungstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, zu berücksichtigen und im Bericht darzulegen.

- 64 Der Wirtschaftsprüfer hat in seiner Berichterstattung darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vertreter des beaufsichtigten Instituts die Verantwortung tragen für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Informationen und gemachten Angaben. Der Wirtschaftsprüfer hat zudem darauf hinzuweisen, dass er die Aufgabe hat, die vorgelegten Informationen und die gemachten Angaben im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben zu berücksichtigen bzw. zu würdigen.
- 65 Im Rahmen der Berichterstattung ist anzugeben, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Informationen bzw. Nachweise erbracht haben, welche der Wirtschaftsprüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung oder sonstigen vergleichbaren Tätigkeit benötigt. Kommen die gesetzlichen Vertreter diesen Pflichten nach, hat der Wirtschaftsprüfer zumindest die Feststellung aufzunehmen, dass alle erbetenen Aufklärungen und Informationen bzw. Nachweise erbracht wurden. Auf eine etwaige eingeholte Vollständigkeitserklärung ist hinzuweisen (vgl. Tz. A60). Hat der Wirtschaftsprüfer nicht die zur Durchführung seines Auftrags erforderlichen Informationen von den gesetzlichen Vertretern des Instituts erhalten bzw. wurden aufgetretene Zweifel nicht ausgeräumt, ist in der Berichterstattung darauf hinzuweisen.
- 66 Da die vom Wirtschaftsprüfer getätigten Ausführungen zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Institut bzw. Vorgaben an den Wirtschaftsprüfer (spezieller Zweck) konzipiert sind, ist eine Erklärung aufzunehmen, welche die vorgesehenen Adressaten hierauf aufmerksam macht und darauf hinweist, dass demnach diese Ausführungen für einen anderen Zweck nicht geeignet sein könnten.
- 67 Auch bei Tätigkeiten, die nicht Teil einer Abschlussprüfung sind, ist in den Bericht eine Aussage aufzunehmen, dass die aufsichtsrechtliche Prüfung oder sonstige vergleichbare Tätigkeit nach diesem *IDW Prüfungsstandard* durchgeführt wurde. Zudem hat der Wirtschaftsprüfer zu erklären, dass er die Unabhängigkeits- sowie andere Berufsgrundsätze einhält.

2.5.3. Besondere Berichtsangaben

- 68 Die vom Wirtschaftsprüfer geforderten Aussagen und Berichtspflichten sind aus dem konkreten Auftrag und den dabei anzuwendenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben abzuleiten. Je aufsichtsrechtlicher (Berichts-)Vorgabe hat der Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der zugehörigen Aussageart (vgl. Tz. 14) die nachfolgend dargestellten besonderen Berichtsangaben zu machen. Dabei ist den Grundsätzen der Transparenz und Lesbarkeit des Berichts Rechnung zu tragen (vgl. Tz. A49 ff.).
- 69 Der Wirtschaftsprüfer hat die Berichterstattung so vorzunehmen, dass daraus jeweils erkennbar wird, welche aufsichtsrechtliche Vorgabe konkret erfüllt wurde und welche Aussageart jeweils angewendet wurde. Eine Begründung des Vorgehens ist nicht erforderlich.
- 70 Eine Darstellung der Maßnahmen, Vorkehrungen und Kontrollen des beaufsichtigten Instituts zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen ist zur Erfüllung der (Berichts-)Vorgaben

nur notwendig, soweit diese gemäß der aufsichtsrechtlichen Vorgabe ausdrücklich vorgesehen oder beauftragt ist.

- 71 Den Adressaten muss es auch bei Zusammenfassungen von vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Sachverhalten bzw. gleicher Aussagearten im Bericht möglich sein, die jeweiligen Aussagen des Wirtschaftsprüfers zu den einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu unterscheiden.

2.5.3.1. Fachliche Stellungnahme

- 72 Der Wirtschaftsprüfer hat in seiner Berichterstattung
- a. die aufsichtsrechtliche Anforderung an das beaufsichtigte Institut zu benennen und
 - b. den (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalt, welcher Gegenstand der fachlichen Stellungnahme ist, sowie die herangezogenen Informationen aufzuführen.
- 73 Der Wirtschaftsprüfer hat zudem seine begründete Auffassung nachvollziehbar darzulegen und in seiner Berichterstattung auf die Ableitung seiner Aussagen und Schlussfolgerungen aus den herangezogenen Unterlagen, erhaltenen Auskünften bzw. anderweitig festgestellten Sachverhalten sowie auf die Würdigung der Verlässlichkeit und Vollständigkeit der Informationen einzugehen (vgl. Tz. A62).
- 74 Bei der Berichterstattung sind die bedeutsamen Gesichtspunkte wiederzugeben. Bedeutsame Aspekte darf der Wirtschaftsprüfer nicht auslassen.
- 75 Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Der Wirtschaftsprüfer hat eine Erklärung aufzunehmen, dass die fachliche Stellungnahme keine aufsichtsrechtliche Prüfung darstellt und daher kein Prüfungsurteil abgegeben wird.

2.5.3.2. Sachverständige Darstellungen bereitgestellter Informationen

- 76 Der Wirtschaftsprüfer hat in seiner Berichterstattung zu sachverständigen Darstellungen
- a. die aufsichtsrechtliche Anforderung an das beaufsichtigte Institut zu benennen,
 - b. die Informationen, die Gegenstand der Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung sind, aufzuführen,
 - c. soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: eine Erklärung aufzunehmen, dass die sachverständige Darstellung keine aufsichtsrechtliche Prüfung darstellt und daher kein Prüfungsurteil abgegeben wird, und
 - d. soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: eine Erklärung abzugeben, dass er von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellte Informationen ohne weitere Beurteilung wiedergegeben, zusammengestellt bzw. aufbereitet hat.

2.5.3.3. Berichterstattung über vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen

- 77 Die Berichterstattung hat zumindest die folgenden Elemente zu enthalten:
- a. Benennung der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut
 - b. Benennung der Informationen bzw. zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalte, welche Gegenstand der vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen sind
 - c. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Erklärung, dass die vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder mit dem Auftraggeber bzw. Adressaten auftragsgemäß vereinbart wurden
 - d. Nur sofern es sich um vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen handelt und soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Erklärung, dass diese vorgegebenen bzw. vereinbarten Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400 durchgeführt wurden
 - e. Benennung der vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen; bei vereinbarten Prüfungshandlungen ist auch die Ausgestaltung der Prüfungshandlungen und ggf. der Zeitablauf anzugeben, da diese nicht vorgegeben sind
 - f. Benennung der Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen bzw. der im Rahmen der Untersuchungshandlungen festgestellten Tatsachen sowie Angaben über festgestellte Fehler und Abweichungen
 - g. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Erklärung, dass die vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen keine aufsichtsrechtliche Prüfung darstellen und daher keine Prüfungsurteile abgegeben werden
 - h. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Erklärung, dass weitere Prüfungshandlungen im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zu weiteren Prüfungsergebnissen bzw. Feststellungen hätten führen können.

2.5.3.4. Berichterstattung über Prüfungsurteile zu vergangenheitsorientierten Finanzinformationen

- 78 Der Wirtschaftsprüfer hat einleitend oder an geeigneter Stelle
- a. die aufsichtsrechtliche Anforderung an das beaufsichtigte Institut zu benennen,
 - b. die vergangenheitsorientierten Finanzinformationen, und – sofern einschlägig – deren Bestandteile sowie die entsprechende(n) Zeitpunkte oder den Zeitraum bzw. Zeiträume, die Gegenstand der Prüfung sind, zu bezeichnen und
 - c. soweit nicht bereits in dem Abschnitt mit Allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart übergreifend getätigt: eine Erklärung zur Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und der Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers abzugeben.

2.5.3.4.1 Berichterstattung über Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (von den gesetzlichen Vertretern erstellt)

- 79 Der Wirtschaftsprüfer hat an geeigneter Stelle anzugeben, dass es sich um eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit handelt.
- 80 Soweit nicht bereits in dem Abschnitt mit Allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart übergreifend getätigt, ist die Berichtsdarstellung um einen beschreibenden Abschnitt zu ergänzen, in dem für Planung und Durchführung der Prüfung auf die Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung Bezug genommen wird. Es ist die Art und Weise der Prüfungsdurchführung in entsprechender Anwendung von *IDW PS 480* und *IDW PS 490* zu beschreiben.
- 81 In einem gesonderten Abschnitt ist ein Prüfungsurteil in entsprechender Anwendung von *IDW PS 480* und *IDW PS 490* abzugeben.

2.5.3.4.2 Berichterstattung über Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (von den gesetzlichen Vertretern erstellt)

- 82 Der Wirtschaftsprüfer hat an geeigneter Stelle anzugeben, dass es sich um eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit handelt.
- 83 Soweit nicht bereits in dem Abschnitt mit Allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart übergreifend getätigt, ist die Berichtsdarstellung um einen beschreibenden Abschnitt zu ergänzen, in dem
- a. für die Planung und Durchführung der Prüfung Bezug genommen wird auf die Beachtung des *IDW PS 900*,
 - b. erklärt wird, dass sich die Prüfung in erster Linie auf Befragungen und analytische Beurteilungen beschränkt, und
 - c. klargestellt wird, dass keine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt worden ist, sodass die durchgeführten Maßnahmen der Prüfung zu einer geringeren Sicherheit führen, als sie bei einer Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit erreichbar ist, und dass deshalb kein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgegeben wird.
- 84 Für die jeweilige, mit begrenzter Sicherheit geprüfte aufsichtsrechtliche Anforderung an das beaufsichtigte Institut ist im Bericht die Art und Weise der Prüfungsdurchführung zu beschreiben.
- 85 In entsprechender Anwendung des *IDW PS 900* ist eine negativ formulierte Aussage des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen.

2.5.3.4.3 Berichterstattung über Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (vom Prüfer vorgenommene Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung)

- 86 Bei der Berichterstattung über Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (vom Prüfer vorgenommene Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung) hat der Wirtschaftsprüfer die einschlägigen Anforderungen des ISAE 3000 (Revised), Tz. 68 ff. zu beachten (vgl. Tz. A67).

2.5.3.4.4 Berichterstattung über Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (vom Prüfer vorgenommene Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung)

- 87 Bei der Berichterstattung über Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (vom Prüfer vorgenommene Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung) hat der Wirtschaftsprüfer die einschlägigen Anforderungen des ISAE 3000 (Revised), Tz. 68 ff. zu beachten (vgl. Tz. A69).

2.5.3.5. Berichterstattung über Prüfungsurteile zu nicht-finanziellen Informationen

- 88 Bei der Berichterstattung über Prüfungsurteile zu nicht-finanziellen Informationen hat der Wirtschaftsprüfer die einschlägigen Anforderungen des ISAE 3000 (Revised), Tz. 68 ff. zu beachten (vgl. Tz. A71).

2.5.3.6. Berichterstattung über Prüfungsurteile zu zukunftsorientierten Finanzinformationen

- 89 Die Berichterstattung hat in entsprechender Anwendung des ISAE 3400 zumindest die folgenden Elemente zu enthalten:
- a. Benennung der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut
 - b. Bezeichnung der zukunftsorientierten Finanzinformationen
 - c. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Erklärung, dass die Prüfung nach ISAE 3400 durchgeführt wurde
 - d. Soweit einschlägig: Ein Hinweis auf den Zweck der zukunftsorientierten Finanzinformationen oder – soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt – und etwaige Weitergabebeschränkungen
 - e. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Eine negativ ausgedrückte Erklärung, dass die Annahmen eine nachvollziehbare Basis für die zukunftsorientierten Finanzinformationen darstellen
 - f. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Ein Prüfungsurteil, ob die zukunftsorientierten Finanzinformationen auf Basis der Annahmen ordnungsgemäß bzw. in Übereinstimmung mit den maßgebenden (aufsichtsrechtlichen) Anforderungen aufgestellt wurden

- g. Soweit nicht bereits im Abschnitt über Allgemeine Berichtsangaben für die jeweilige Aussageart übergreifend getätigt: Ein Warnhinweis, dass die in den zukunftsorientierten Finanzinformationen enthaltenen Ergebnisse möglicherweise nicht oder nicht vollumfänglich eintreten werden.

2.5.4. Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden

- 90 Der Wirtschaftsprüfer hat bei aufsichtsrechtlichen Prüfungen oder sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten eine besondere Redepflicht zu beachten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die schwerwiegende Verstöße gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen darstellen, deren Einhaltung Gegenstand der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ist, oder er bei der Durchführung behindert wird.¹²
- 91 Im Rahmen der besonderen Redepflicht sind ungeachtet der allgemeinen aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten die betreffenden Sachverhalte zu benennen und sich hieraus ergebende wesentliche Konsequenzen aufzuzeigen. Auf etwaige Unwägbarkeiten hat der Wirtschaftsprüfer dabei einzugehen (vgl. Tz. A72 ff.).

2.5.5. Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut

- 92 Anlässlich der mündlichen Berichterstattung an das Aufsichtsorgan im Rahmen der Abschlussprüfung des Instituts hat der Wirtschaftsprüfer im Fall einer aufsichtsrechtlichen Prüfung oder sonstigen vergleichbaren Tätigkeit auf die bedeutsamen Aussagen in der Zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. der PrüfV einzugehen. Bei der Vermittlung der bedeutsamen Aussagen sind diese hinreichend differenziert darzustellen, so dass die jeweilige Aussageart erkennbar ist.
- 93 Die Kommunikation im Rahmen von anderen Aufträgen zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen hat einzelfallabhängig zu erfolgen und hat sich nach den Vorgaben der Behörde bzw. den (vertraglichen) Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu richten.

3. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

Anwendungsbereich (Tz. 1 bis Tz. 9)

- A1 Der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängliche oder lediglich im Entwurfsstadium befindliche aufsichtsrechtliche Anforderungen (z.B. Konsultationen) oder sonstige Verlautbarungen von nicht unmittelbar für die Institutsaufsicht zuständigen Organisationen (z.B. Basel Committee on Banking Supervision/BCBS) stellen keine zu beachtenden (aufsichtsrechtlichen) Anforderungen dar.
- A2 Im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen bei beaufsichtigten Instituten können insb. die folgenden Arten von Informationen in Betracht kommen:
- a. Finanzinformationen

¹² Vgl. § 29 Abs. 3 KWG, § 24 Abs. 2 ZAG bzw. Artikel 12 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

- vergangenheitsorientierte oder
 - zukunftsorientierte
- b. andere Arten von Informationen als Finanzinformationen
- Informationen über Systeme und Prozesse,
 - Informationen über Risikomanagement und interne Kontrollsysteme,
 - Informationen über Geschäftsmodell, Organisation, Strategie und deren Umsetzung,
 - Informationen über die Einhaltung von Regeln (Compliance, Corporate Governance).

Definitionen (Tz. 10)

- A3 Eine auf die Vornahme eines Soll-Ist-Vergleichs gerichtete Beurteilung eines tatsächlich zugrunde liegenden Sachverhalts (Ist-Objekt) wird zunächst auf den Vergleich mit einem geeigneten Soll-Objekt ausgerichtet sein, dessen „geeignete Kriterien“ in dem jeweils relevanten Normensystem (z.B. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verlautbarungen der nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden sowie ggf. diese ergänzende IDW Verlautbarungen) konkretisiert sein müssen. Unschärfbereiche können sich ergeben, wenn die Kriterien eines Soll-Objekts nicht die Merkmale „geeigneter Kriterien“ erfüllen (vgl. Tz. 30 Buchst. a und b.). Beispielsweise können ungeeignete Kriterien dazu führen, dass die aus dem Vergleich resultierenden Informationen nicht vollständig oder willkürfrei sind. In Abhängigkeit davon, ob ein geeignetes Soll-Objekt vorliegt oder nicht, ergibt sich die jeweils anzuwendende Aussageart des Wirtschaftsprüfers. Ein geeignetes Soll-Objekt liegt vor, wenn die aufsichtsrechtliche Anforderung so konkret ist, dass eine überwiegende Mehrheit unabhängig voneinander handelnder Wirtschaftsprüfer zum gleichen Verständnis des Soll-Objekts kommen (z.B. Erfüllung der Offenlegungspflichten) und insoweit nicht ein unterschiedliches Ermessen bei dessen Beurteilung ausüben können (z.B. die Beurteilung der Eignung von Prozessen).
- A4 Das Rechnungswesen eines Instituts umfasst das interne und externe Rechnungswesen und kann auch lediglich für aufsichtsrechtliche Zwecke erstellte Informationen beinhalten. Bei diesen Informationen handelt es sich um quantitative Informationen oder qualitative Informationen. Vergangenheitsorientierte Finanzinformationen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen an beaufsichtigte Institute finden sich – ggf. neben anderen Arten von Informationen – bspw. im/in
- KWG-/CRR-Finanzmeldewesen nach HGB für nicht-bedeutsame Institute bzw. nach HGB/IFRS für die übrigen meldepflichtigen Institute (Financial Reporting Framework/FINREP)¹³
 - Solvenzmeldewesen, d.h. Meldungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung bzw. Solvabilitäts- und Kapitaladäquanz (vgl. Common Reporting Framework/COREP-Meldewesen)
 - Meldungen zur Liquiditätsdeckung nach der Liquiditätsverordnung/LiqV¹⁴

¹³ Vgl. Artikel 99 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i.V.m. Verordnung (EU) 2015/534 (Finanzinformationsverordnung) vom 26.06.2013.

¹⁴ Vgl. § 11 Abs. 1 KWG i.V.m. LiqV bzw. für CRR-Institute nach Artikel 412 i.V.m. Artikel 460 CRR.

- Groß-/Millionenkreditmeldewesen nach der Großkredit- und Millionenkreditverordnung/GroMiKV (siehe auch: EU-weite Kreditdatenstatistik bzw. Analytical Credit Data-sets für Kreditstamm- und dynamische Kreditdaten nach der AnaCredit-Verordnung)
 - Meldungen zu Finanzinformationen bzw. Risikotragfähigkeit nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung/FinaRisikoV.¹⁵
- A5 Zukunftsorientierte Finanzinformationen (z.B. Prognoserechnungen) im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen finden sich bspw. in Meldungen zu Finanzinformationen bzw. Risikotragfähigkeit nach der FinaRisikoV.¹⁶

Aussagearten (Tz. 11 bis Tz. 37)

- A6 Zielsetzung von aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten ist es, die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit bei deren Urteilsfindung zu unterstützen. Insoweit dient die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers der Urteilsvorbereitung der Aufsichtsbehörden. Er ist daher nicht in der Lage, ein Gesamturteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen abzugeben.
- A7 Im Rahmen einer Abschlussprüfung haben die Ergebnisse von aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Abschluss und damit den Bestätigungsvermerk.
- A8 Da aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten im Rahmen eines Auftrags regelmäßig durch eine Vielzahl voneinander unabhängiger Prüfungs-, Untersuchungs- und Berichtsvorgaben gekennzeichnet sind, führt dies zu jeweils unterschiedlichen Aussagen, Feststellungen oder Berichtspflichten durch den Wirtschaftsprüfer.
- A9 Zum Beispiel ergeben sich hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises unterschiedliche, vom Wirtschaftsprüfer geforderte Aussagen. So bspw. eine Darstellung der in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen (Aussageart: sachverständige Darstellung, vgl. § 45 Abs. 1 PrüfV), eine Würdigung, ob die vom übergeordneten Unternehmen umgesetzten Verfahren und Prozesse sicherstellen, dass alle einzubeziehenden Unternehmen berücksichtigt wurden (Aussageart: fachliche Stellungnahme, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 PrüfV) sowie eine Prüfung über das Vorliegen von Voraussetzungen bei der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen (Aussageart: vorgegebene Prüfungshandlungen, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 PrüfV).
- A10 Aufgrund der unterschiedlichen Aussagearten scheidet eine Verdichtung zu einem Gesamturteil aus. Auch die Zusammenfassende Schlussbemerkung i.S. der PrüfV ist kein Gesamturteil, sondern kann lediglich die bedeutsamen Aussagen und aufsichtsrechtlichen Sachverhalte einer aufsichtsrechtlichen Prüfung und sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten wiedergeben.

¹⁵ Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. FinaRisikoV (Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zum Vermögensstatus gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FinaRisikoV).

¹⁶ Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. FinaRisikoV (Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 FinaRisikoV).

Fachliche Stellungnahme

- A11 Die fachliche Stellungnahme stellt eine unparteiliche Stellungnahme (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO) zu bestimmten (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalten oder Informationen dar. Dabei werden die bedeutsamen Gesichtspunkte in fachlich abgewogener Weise gewürdigt.
- A12 Eine fachliche Stellungnahme verfolgt das Ziel, den Adressaten in die Lage zu versetzen, die Ergebnisfindung (z.B. methodische Vorgehensweise), die getroffenen Annahmen (z.B. Indikatoren zur Würdigung) sowie die Würdigung des aufsichtsrechtlichen Sachverhalts durch den Wirtschaftsprüfer – auf der Grundlage seiner begründeten Schlussfolgerungen und mit vertretbarem Aufwand – nachvollziehen und aus dessen Sicht beurteilen zu können.
- A13 Die fachliche Stellungnahme bildet die Grundlage für eine Beurteilung durch die Aufsichtsbehörden. Der Wirtschaftsprüfer stützt sich auf einen (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalt, der regelmäßig auf von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen und Auskünften sowie anderweitig beim beaufsichtigten Institut festgestellten Sachverhalten (z.B. Vorkehrungen des Instituts für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen und Meldungen) basiert.
- A14 Eine fachliche Stellungnahme konzentriert sich auf die Kernpunkte der Auswertung des Wirtschaftsprüfers und gibt nicht das Zustandekommen von Ergebnissen im Detail wieder. Ergebnis der fachlichen Stellungnahme ist daher eine zusammengefasste Wiedergabe der Auffassung des Wirtschaftsprüfers – auf der Grundlage fachlich begründeter Erwägungen – zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut. Beispielsweise wird eine hochverdichtete Aussage getroffen, ob eine bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderung vom beaufsichtigten Institut erfüllt wird. Die bedeutsamen Erwägungsgründe (z.B. Geschäft, Risikoprofil, Größe eines Instituts) sind zu dokumentieren.
- A15 Die der fachlichen Stellungnahme zugrunde liegenden Informationen unterliegen – sofern im Einzelfall nicht vom Wirtschaftsprüfer anders geplant, durchgeführt und dargestellt – weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht nach den einschlägigen Prüfungsstandards des IDW oder des IAASB. Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung der bereitgestellten Informationen im Hinblick auf den zu würdigenden Sachverhalt liegt ausschließlich bei dem beaufsichtigten Institut. Bereits geringe Abweichungen von einem (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalt, welcher einer fachlichen Stellungnahme zugrunde liegt, können zu einer abweichenden Würdigung durch den Wirtschaftsprüfer führen.
- A16 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme (z.B. zur Angemessenheit des Risikomanagements nach § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG) bei der Würdigung der vom Institut zur Verfügung gestellten Unterlagen offensichtliche Inkonsistenzen (z.B. in der Risikoberichterstattung) fest, ist es nach Tz. 22 erforderlich, dass er diesen nachgeht, um bspw. festzustellen, ob es sich um ein einmaliges Versehen handelt oder die Ursache in prozessualen Schwächen (z.B. des Risikomanagements) begründet ist. In der Berichterstattung kann es notwendig sein, darauf in geeigneter Weise einzugehen.
- A17 Künftige Entwicklungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften und ihrer Auslegung können i.d.R. die Würdigung in einer zum Zeitpunkt der Erstellung der fachlichen Stellungnahme nicht vorhersehbaren Weise verändern.

Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen

- A18 Bei der sachverständigen Darstellung wird der Wirtschaftsprüfer die vom beaufsichtigten Institut zur Verfügung gestellten Informationen auf der Grundlage seiner besonderen Sachkenntnisse und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zusammenstellen, wiedergeben bzw. aufbereiten, um die Aufsichtsbehörde bei deren Urteilsfindung zu unterstützen. Dabei erfolgt keine eigene Beurteilung durch den Wirtschaftsprüfer.
- A19 Beispiele hierfür sind u.a.:
- a. Berichterstattung über Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage¹⁷
 - b. Darstellung wesentlicher Verfahrensänderungen bei der Ermittlung der Eigenmittel¹⁸.
- A20 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer sachverständigen Darstellung (z.B. zur Berichterstattung über Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage) bei der Aufbereitung der vom beaufsichtigten Institut zur Verfügung gestellten Unterlagen offensichtliche formelle (z.B. Angaben in TEUR statt in Mio. EUR) oder materielle Inkonsistenzen fest, ist es nach Tz. 25 erforderlich, diesen nachzugehen und entsprechende Korrekturen zu verlangen; andernfalls wird er in seiner Berichterstattung darauf eingehen.

Vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlungen

- A21 Sind Prüfungshandlungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 29 KWG, § 24 ZAG) oder Prüfungsberichtsverordnungen (z.B. PrüfbV) durchzuführen, gelten diese als „vorgegeben“ bzw. „vereinbart“ und eine Abstimmung mit dem Auftraggeber kann entfallen. Darüber hinaus können bspw. Ergänzungen des Auftrags durch die Aufsichtsbehörde zu (weiteren) vereinbarten Prüfungshandlungen führen.
- A22 Der Wirtschaftsprüfer hat nach Tz. 27 die vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen zu planen und – soweit einschlägig – durchzuführen. Die zu prüfende aufsichtsrechtliche Anforderung an das beaufsichtigte Institut ist deshalb ausdrücklich im Rahmen der Berichterstattung zu benennen (vgl. Tz. 77 Buchst. a).
- A23 Damit sich der vorgesehene Adressat ein zutreffendes Bild von der zeitlichen Einteilung und dem Ausmaß der durchgeführten Prüfungshandlungen verschaffen kann, geht der Wirtschaftsprüfer im Bericht auf die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse ein (vgl. Tz. 77 Buchst. e).
- A24 Eine Berichterstattung über Feststellungen aufgrund vorgegebener bzw. vereinbarter Prüfungshandlungen ist nach Tz. 28 nur möglich, soweit geeignete Kriterien für eine Prüfung vorliegen (geeignetes Soll-Objekt). Dies setzt voraus, dass der Prüfungsgegenstand (d.h. die zugrunde liegende aufsichtsrechtliche Anforderung) bestimmbar und für eine konsistente Beurteilung und Messung anhand der festgestellten Kriterien geeignet sein muss. Ferner muss, bezogen auf die aufsichtsrechtliche Anforderung, die Möglichkeit bestehen, Maßnahmen zur

¹⁷ Vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 PrüfbV.

¹⁸ Vgl. § 18 Satz 2 PrüfbV.

Erlangung angemessener Prüfungsnachweise durchzuführen (Prüfbarkeit). Diesbezüglich bestehen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Abgabe von Prüfungsurteilen mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit.

- A25 Im Regelfall wird die Eignung der Kriterien für ein geeignetes Soll-Objekt bei der Durchführung der vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen eine eigenständige Bedeutung haben und damit Gegenstand der Beurteilung durch den Wirtschaftsprüfer sein. Geeignete Kriterien, d.h. Maßstäbe zur Messung bzw. Auswertung des zugrunde liegenden Sachverhalts, sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
- Relevanz: Relevante Kriterien führen zu Schlussfolgerungen, die zur Entscheidungsfindung der beabsichtigten Adressaten beitragen.
 - Vollständigkeit: Kriterien, die keine für die Urteilsbildung relevanten Faktoren auslassen.
 - Verlässlichkeit: Konsistente Beurteilungen bei vergleichbaren Umständen durch vergleichbar qualifizierte Wirtschaftsprüfer.
 - Neutralität: Beurteilungen ohne Einseitigkeit.
 - Verständlichkeit: Nachvollziehbare Beurteilungen.
- A26 Bei vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen trifft der Wirtschaftsprüfer Feststellungen zu den zu prüfenden, aufsichtsrechtlichen Sachverhalten; er gibt keine Prüfungsurteile ab. Beispielsweise wird vom Wirtschaftsprüfer festzustellen sein, ob das Institut der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige eines Verlustes in Höhe von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel nachgekommen ist¹⁹ (Aussageart: vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlung). Hingegen ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen der CRR für die Kapitalinstrumente, die das Institut dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital oder dem Ergänzungskapital zurechnet, zu bestätigen²⁰ (Aussageart: Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit).

Prüfungsurteile mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit

- A27 Für die Differenzierung, ob vom Wirtschaftsprüfer eine Aussage mit hinreichender Sicherheit oder mit begrenzter Sicherheit abzugeben ist, bietet sich eine Orientierung am Wortlaut der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgabe an: So wird von einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit auszugehen sein, wenn zu prüfen ist, „dass“ ein Sachverhalt zu einem „positiv“ ausgedrückten Urteil führen soll (demgegenüber kann entweder eine Prüfung mit hinreichender oder eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vorliegen, wenn zu prüfen ist, „ob“ ein Sachverhalt vorliegt, da diese Formulierung entweder zu einem „positiv“ oder einem „negativ“ ausgedrückten Urteil führen kann). Bei anderen Formulierungen, hat der Wirtschaftsprüfer zu entscheiden, welche Aussageart einschlägig ist (vgl. Tz. 14).
- A28 Bei einer Prüfung von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen, die durch die gesetzlichen Vertreter des beaufsichtigten Instituts erstellt wurden, bezieht sich das Prüfungsurteil darauf, ob die von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen zu einem (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalt frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

¹⁹ Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG.

²⁰ Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d KWG i.V.m. Artikel 92 bis 386 CRR.

- A29 Demgegenüber kann der Wirtschaftsprüfer auch über das Ergebnis seiner Beurteilung des zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalts – anhand der maßgebenden Kriterien und mit Blick auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut – berichten. Werden bspw. vergangenheitsorientierte Finanzinformationen nicht von den gesetzlichen Vertretern, sondern vom Wirtschaftsprüfer wiedergegeben, zusammengestellt oder aufbereitet, beurteilt der Wirtschaftsprüfer den zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalt direkt anhand dieser maßgebenden Kriterien und stellt die daraus resultierenden Informationen im Bericht dar.
- A30 Die Feststellung, ob ein geeignetes Soll-Objekt vorliegt, setzt das Vorliegen eines objektivierbaren Ergebnisses der aufsichtsrechtlichen Prüfung voraus. Bei vergleichbaren Sachverhalten und Umständen würde eine überwiegende Mehrheit von mit (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalten vertrauten Wirtschaftsprüfern im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens vergleichbare Prüfungsurteile treffen. Ein objektivierbares Ergebnis setzt nicht voraus, dass kein Ermessen bei der Durchführung der Prüfung anzuwenden ist.
- A31 Ein geeignetes Soll-Objekt wird vorliegen, wenn sich die zur Prüfung der konkreten aufsichtsrechtlichen Anforderung relevanten Kriterien vollständig und eindeutig aus der betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut ergeben. In Abhängigkeit vom Einzelfall der aufsichtsrechtlichen Anforderung können diese Prüfungskriterien enthalten sein in:²¹
- a. anzuwendenden Gesetzen oder Verordnungen (z.B. KWG, CRR),
 - b. Veröffentlichungen durch anerkannte/staatliche Stellen (z.B. BaFin, EBA).
- Dies ist bspw. der Fall bei der Beurteilung der Erfüllung der CRR-Anforderungen in Bezug auf Kapitalinstrumente, die das Institut dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital oder dem Ergänzungskapital zurechnet.²²
- A32 Hat der Wirtschaftsprüfer die Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut unter Berücksichtigung des (aufsichtsrechtlichen) Proportionalitätsgrundsatzes zu würdigen, liegt kein geeignetes Soll-Objekt vor, da der konkrete Beurteilungsmaßstab der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Anforderung bei dem beaufsichtigten Institut unbekannt ist und der Wirtschaftsprüfer kein objektivierbares Prüfungsergebnis ableiten kann. Dies ist bspw. der Fall bei der
- a. Würdigung der Angemessenheit des Risikomanagements unter Berücksichtigung der Komplexität und des Risikogehalts der vom Institut betriebenen Geschäfte²³,
 - b. Würdigung der weiteren Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation unter Berücksichtigung der Komplexität und des Risikogehalts der vom Institut betriebenen Geschäfte in Bezug auf die Regelungen zur Bestimmung der finanziellen Lage²⁴,

²¹ Vgl. ISAE 3000 (Revised), Tz. A48.

²² Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d KWG i.V.m. Artikel 92 bis 386 CRR und § 19 Abs. 2 PrüfV.

²³ Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG und § 11 Abs. 1 PrüfV unter Berücksichtigung des Rundschreibens 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

²⁴ Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 KWG und § 11 Abs. 1 PrüfV unter Berücksichtigung der MaRisk.

- c. Würdigung der Organisation des Anzeige- und Meldewesens sowie der Vorkehrungen des Instituts für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen²⁵.

A33 Individuelle Erfahrungen des Wirtschaftsprüfers können keine geeigneten Kriterien bzw. kein geeignetes Soll-Objekt zur Prüfung des zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalts begründen.

Vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen

A34 Insbesondere bei Finanzinformationen führt der Wirtschaftsprüfer ausschließlich die vorab festgelegten bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten Untersuchungshandlungen durch. Der Wirtschaftsprüfer berichtet über seine festgestellte Tatsachen im Rahmen dieser, von einem Dritten vorgegebenen bzw. vereinbarten Untersuchungshandlungen; dementsprechend gibt er weder ein Urteil noch eine (Gesamt-)Aussage ab, dass er mit den Untersuchungshandlungen einen bestimmten Grad an Sicherheit erzielen kann. Adressaten werden regelmäßig eigene Schlussfolgerungen auf Basis der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers vornehmen. Ein typischer Anwendungsbereich sind Bescheinigungen über die Einhaltung von Finanzkennzahlen auf Basis von vorgelegten Abschlüssen, zu der sich Kreditnehmer gegenüber Kreditgebern vertraglich verpflichtet haben (sog. Covenants).

Auftragsannahme (Tz. 38)

A35 Bei aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. § 29 KWG, § 24 ZAG) ist es ausreichend, sich im Rahmen der Auftragsbestätigung auf diesen *IDW Prüfungsstandard* zu beziehen.

A36 Es kann sinnvoll sein, in ein Auftragsbestätigungsschreiben folgende Punkte aufzunehmen:

- Zielsetzung des Auftrags
- Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Ordnungsmäßigkeit der Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Bedeutung ist
- Art und Umfang des Auftrags einschließlich einer Bezugnahme auf diesen *IDW Prüfungsstandard*
- Form und Inhalt der Berichterstattung über den Auftrag (Prüfungsvermerk, Bericht, fachliche Stellungnahme etc.)
- Erfordernis eines uneingeschränkten Zugangs zu den für den Auftrag erforderlichen Einrichtungen, Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen und die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen
- Grundlagen der Honorarabrechnung sowie des Ersatzes von Auslagen
- Haftungsvereinbarungen, soweit nicht § 323 Abs. 2 HGB i.V.m. einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften anwendbar ist, sowie
- Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

²⁵ Vgl. § 25 PrüfbV.

- A37 Sofern die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers dem Auftraggeber oder Dritten innerhalb bestimmter oder gesetzlicher Fristen vorzulegen ist, kann es sinnvoll sein, dass in dem Auftragsbestätigungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass zur fristgerechten Durchführung des Auftrags dem Wirtschaftsprüfer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vom Auftraggeber rechtzeitig vorzulegen sind.

Planung und Durchführung (Tz. 39 bis Tz. 54)

- A38 Die Ergebnisse einer (relevanten) Sonderprüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG oder ähnlicher Prüfungen und sonstiger vergleichbarer Tätigkeiten kann der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens verwenden, soweit diese Ergebnisse bis zum Prüfungstichtag vorliegen.

Fachliche Stellungnahme

- A39 Eine Erörterung mit dem Abschlussprüfer des beaufsichtigten Instituts kommt nicht in Betracht, soweit eine solche im Rahmen einer beauftragten Sonderprüfung durch die Aufsichtsbehörde bspw. nach § 44 KWG oder § 19 ZAG ausgeschlossen wird.

Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen

- A40 Bei einer sachverständigen Darstellung von Informationen kann es für die Durchführung der Tätigkeiten sachgerecht erscheinen, sich an den einschlägigen Grundsätzen des *IDW S 7*²⁶ (Fall 1 – Erstellung ohne Beurteilungen) zu orientieren.²⁷
- A41 Es kann sinnvoll sein, dass der Wirtschaftsprüfer die relevanten Unterlagen und Informationen bereits im Rahmen der Auftragsplanung identifiziert und die vorzubereitenden Unterlagen mit dem beaufsichtigten Institut abstimmt.

Vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlungen

- A42 Die Festlegung der konkreten Ausgestaltung der vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen (fachliche Planung) durch den Wirtschaftsprüfer unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Prüfungsurteile mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit

- A43 Sowohl *IDW PS 480* bzw. *IDW PS 490* oder *IDW PS 900* als auch die Grundsätze des ISAE 3000 (Revised) bzw. ISAE 3400 sehen einen risikoorientierten Prüfungsansatz unter Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit vor.

²⁶ Vgl. *IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* (Stand: 27.11.2009).

²⁷ Vgl. ISRS 4410: Engagements to Compile Financial Statements.

- A44 Die Wesentlichkeit kann sich, in Abhängigkeit von der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut, nach qualitativen oder quantitativen Kriterien bestimmen. Als wesentliche Beanstandungen sind i.d.R. solche Feststellungen zu sehen, die sich negativ auf eine geforderte Aussage des Wirtschaftsprüfers auswirken. Hierbei kann es sich um einzelne Beanstandungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Aussage handeln; es können aber auch mehrere, im Einzelnen nicht wesentliche Beanstandungen insgesamt eine für die zu berichtende Prüfungsaussage wesentliche Auswirkung haben.
- A45 Der Wirtschaftsprüfer legt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen fest.²⁸ Ferner beurteilt der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfungsplanung, ob in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ein zutreffender Hinweis auf die maßgebenden Kriterien enthalten ist bzw. diese angemessen bestimmt und beschrieben werden können.

Vorgegebene bzw. vereinbarte Untersuchungshandlungen

- A46 Untersuchungshandlungen, die bei einem Auftrag zur Durchführung vorgegebener bzw. vereinbarter Untersuchungshandlungen angewandt werden, können bspw. sein:
- a. Befragungen und Analysen
 - b. Nachrechnen, Vergleich und andere Formalkontrollen
 - c. Beobachtung
 - d. Einsichtnahme bzw. Inaugenscheinnahme von Unterlagen
 - e. Einholen von Bestätigungen.

Dokumentation (Tz. 55 bis Tz. 59)

- A47 Die Dokumentation im Rahmen der sachverständigen Darstellung von bereitgestellten Informationen umfasst regelmäßig die folgenden Maßnahmen des Wirtschaftsprüfers:
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung der dargestellten Informationen
 - Befragung zu wesentlichen Aussagen
 - Umgang mit offensichtlichen Inkonsistenzen, die bei der Durchführung unmittelbar aufgefallen sind
 - Abgleich des Gesamteindrucks der Darstellungen mit den im Verlauf der Tätigkeit erlangten Informationen.
- A48 Form und Inhalt der konkreten Dokumentation liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

²⁸ Vgl. ISAE 3000 (Revised), Tz. A108.

Berichterstattung (Tz. 60 bis Tz. 89)

Grundsätze zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung

- A49 Für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung kann es sachgerecht sein, eine Differenzierung dahingehend vorzunehmen, dass ein zusammenhängender Berichtsabschnitt mit allgemeinen Angaben (insb. Darstellung von Art und Umfang des Vorgehens sowie von Besonderheiten der Berichterstattung), einer zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. der PrüfV sowie Berichtsmodulen gefertigt wird.
- A50 Bei der Darstellung von Art und Umfang des Vorgehens (z.B. „Erläuterungen zur Auftragsdurchführung“) kann der Wirtschaftsprüfer bei gleicher Aussageart bzw. vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Sachverhalten die Ausführungen in geeigneter Form zusammenfassen.
- A51 Hinsichtlich der besonderen Berichtsangaben (vgl. Tz. 68) bietet es sich an, die Mindestbestandteile der einschlägigen Aussagearten (z.B. Kriterien etc.) an zentraler Stelle zu beschreiben. Dementsprechend kann der Wirtschaftsprüfer bspw. an zentraler Stelle angeben, dass die im Prüfungsbericht aufgeführten fachlichen Stellungnahmen keine aufsichtsrechtliche Prüfung darstellen und daher keine Prüfungsurteile abgegeben werden (vgl. Tz. 75). Soweit Aussagen zu vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen zu treffen sind, kann der Wirtschaftsprüfer bspw. auch an zentraler Stelle erklären, dass die vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder mit dem Auftraggeber bzw. Adressaten auftragsgemäß vereinbart wurden, dass die vorgegebenen bzw. vereinbarten Prüfungshandlungen keine aufsichtsrechtliche Prüfung darstellen und daher keine Prüfungsurteile abgegeben werden und dass weitere Prüfungshandlungen im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Prüfung zu weiteren Prüfungsergebnissen bzw. Feststellungen hätten führen können (vgl. Tz. 77).
- A52 Im Rahmen der Zusammenfassenden Schlussbemerkung können die Ausführungen zu vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Sachverhalten bzw. gleicher Aussageart in geeigneter Form zusammengefasst werden.
- A53 Einem derartigen „Basisbericht“ können – entsprechend der jeweils einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderung an das Institut bzw. der Vorgabe an den Wirtschaftsprüfer – separate Berichtsmodule beigefügt werden, welche jeweils die zugehörige(n) Aussage(n) des Wirtschaftsprüfers enthalten. Da die Berichterstattung i.d.R. durch eine große Anzahl unterschiedlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben an den Wirtschaftsprüfer gekennzeichnet ist, die sich auf verschiedene vom beaufsichtigten Institut zu beachtende aufsichtsrechtliche Anforderungen beziehen, trägt eine zusammenhängende Darstellung von sachlogisch verknüpften Aussagen in Berichtsmodulen zur Klarheit und Lesbarkeit bei.
- A54 Neben der Aufteilung in sachlogische Themengebiete kann insb. bei zeitlich und inhaltlich umfangreichen Prüfungen eine Aufteilung der Berichterstattung in eine vorgelagerte Vor- und eine Hauptprüfung sinnvoll sein. Im Rahmen von Abschlussprüfungen bei Instituten kann die Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten in verschiedene, in sich abgeschlossene Berichtsmodule (z.B. Risikomanagement) und ggf. in verschiedene Teilprüfungsberichte aufgeteilt werden. Im Fall von § 29 KWG kann es sich bspw. anbieten, die Kreditprüfung oder die Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation vorzuziehen.
- A55 Die Aufteilung der Berichterstattung liegt im Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

- A56 Mit Blick auf die Aktualität der Berichterstattung erscheint die Abfassung getrennter Berichtsbände sinnvoll. Dabei können bspw. hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Prüfungserweiterungen (z.B. nach § 29 Abs. 2 KWG) abweichende Berichtszeiträume mit einem vorgezogenen Stichtag gewählt werden. Beziehen sich bei Abschlussprüfungen die Aussagen des Wirtschaftsprüfers zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut auf vom Abschlussstichtag abweichende Stichtage bzw. Berichtszeiträume, sind diese anzugeben.
- A57 Regelmäßig haben aufsichtsrechtliche Prüfungen und sonstige vergleichbare Tätigkeiten die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch beaufsichtigte Institute in einem Zeitraum zum Gegenstand. Daher kann es erforderlich sein, über bedeutsame Aussagen (z.B. bedeutsame Feststellungen, Beanstandungen) zu berichten. Das gilt auch dann, wenn bereits Maßnahmen zur Behebung von Mängeln eingeleitet oder Mängel während des Betrachtungszeitraums bis zum Berichtszeitpunkt behoben wurden. Davon sind auch bedeutsame beseitigte Vorjahresmängel betroffen. Eine Darstellung der nicht bedeutsamen Aussagen über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut liegt – sofern keine diesbezüglichen Vorgaben bestehen – im Ermessen des Wirtschaftsprüfers.
- A58 Bestehen bei der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch beaufsichtigte Institute bedeutsame Ermessensspielräume und ist die Ausübung des Ermessens durch die gesetzlichen Vertreter als „vertretbar“ anzusehen, kann es gleichwohl sachgerecht sein, darauf im Bericht hinzuweisen. Die Darstellung von Risiken betrifft bspw. Unsicherheiten in der Einschätzung von zukünftigen Sachverhalten oder Entwicklungen. Weitergehende Erläuterungen (z.B. Erläuterung alternativer Entwicklungen oder Nennung von Bandbreiten) sind nicht erforderlich.
- A59 Anlässlich von aufsichtsrechtlichen Prüfungen und sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten festgestellte berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen sind bei der Prüfung nach § 29 KWG nicht innerhalb der sog. Vorwegberichterstattung zur Rechnungslegung²⁹, sondern im jeweiligen Berichtsabschnitt zur betreffenden aufsichtsrechtlichen Vorgabe und – sofern bedeutsam – in einer zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. der PrüfV darzustellen. Anforderungen des *IDW PS 450 n.F.* betreffend die Vorwegberichterstattung bleiben unberührt.

Allgemeine Berichtsangaben

- A60 Für bestimmte aufsichtsrechtliche Prüfungen oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten liegen Muster für eine Vollständigkeitserklärung vor. Die Ergänzung oder Abänderung dieser Muster liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Besondere Berichtsangaben

- A61 Den Adressaten sollte es auch für den Fall, dass die Mindestbestandteile der einschlägigen Aussagearten (z.B. Kriterien etc.) an zentraler Stelle beschrieben werden, möglich sein, die

²⁹ Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)* (Stand: 15.09.2017), Tz. 28 ff.

jeweiligen Aussagen des Wirtschaftsprüfers zu den einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu unterscheiden.

Fachliche Stellungnahme

- A62 Mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit der Auffassung des Wirtschaftsprüfers empfiehlt es sich, die im Einzelfall zur Würdigung entwickelten, bedeutsamen Indikatoren darzustellen, damit für die Adressaten erkennbar wird, auf welcher Grundlage der Wirtschaftsprüfer zu einer Aussage gelangt ist. Vor dem Hintergrund des direkten Bezugs zur jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderung kann es sich anbieten, die bedeutsamen Indikatoren nach Relevanz, Verfügbarkeit, Transparenz oder Verständlichkeit auszuwählen. In Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität des jeweils zugrunde liegenden aufsichtsrechtlichen Sachverhalts kommen als Indikatoren bspw. Markt- bzw. Branchendaten (z.B. Statistiken, Publikationen, Expertenbefragungen) oder allgemein anerkannte (verdichtete) Kenngrößen sowie modellbasierte Annahmen des Wirtschaftsprüfers auf Basis seiner Erfahrungen und Kenntnisse infrage.
- A63 Art und Umfang der Berichterstattung liegen im Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Der Aufbau einer fachlichen Stellungnahme kann sich – vorbehaltlich einer Zusammenfassung der allgemeinen Mindestbestandteile der einschlägigen Aussagearten an einer zentralen Stelle (vgl. Tz. A50) – an der nachfolgenden umfassenden Formulierung orientieren. Eine verkürzte, eher stichwortartige Darstellung bei gleichzeitiger Zusammenfassung der Mindestbestandteile zur Aussageart ist ebenfalls zulässig, sofern diese verständlich abgefasst ist.

Aufsichtsrechtliche Vorgabe:

Beurteilung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Organkredite nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt wurden oder ob es Anhaltspunkte für möglicherweise bestehende gravierende Interessenkonflikte gibt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Organmitglieder nach § 25c Abs. 1, § 25d Abs. 1 KWG zu beeinträchtigen.

Aussageart:

Fachliche Stellungnahme

1. [Benennung der aufsichtsrechtlichen Anforderung] Die von der Musterbank nach § 15 Abs. 1 KWG vergebenen Organkredite sind von uns nach § 33 Abs. 4 PrüfbV zu würdigen im Hinblick auf das Vorliegen von Anhaltspunkten für nicht marktmäßige Bedingungen oder bestehende gravierende Interessenkonflikte, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Organmitglieder nach § 25c Abs. 1, § 25d Abs. 1 KWG zu beeinträchtigen. Organkredite, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden, sind auf Anordnung der BaFin mit hartem Kernkapital nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zu unterlegen. Das Risiko fehlender Marktgerechtheit oder gravierender Interessenkonflikte wird maßgeblich beeinflusst von Art, Umfang und Komplexität der Organkredite [Optional, bspw. bei komplexen Organkrediten: sowie von der Ausgestaltung und Eignung der von der Musterbank getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Identifizierung, Bearbeitung und Überwachung der Organkredite].
2. [Benennung des aufsichtsrechtlichen Sachverhalts] Zu Art und Umfang der von der Musterbank vergebenen Organkredite verweisen wir auf Abschnitt XX / Anlage YY.

3. [Darstellung der Vorgehensweise zur Ableitung der Schlussfolgerungen] Unsere Würdigung nach § 33 Abs. 4 PrüfbV im Rahmen der Abschlussprüfung beruht auf den Erkenntnissen, die wir anlässlich einer „Engagementprüfung“ der einbezogenen Organkredite i.S. des § 33 Abs. 1 bis 3 PrüfbV gewonnen haben [Optional, bspw. bei komplexen Organkrediten: Darüber hinaus stützen wir uns auf die Erkenntnisse aus unserer Würdigung der Prozesse zur Erkennung, Bearbeitung und Überwachung der Organkredite, welche wir im Rahmen unserer Würdigung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements nach § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 KWG gewonnen haben.].
4. [Darstellung der Indikatoren zur Würdigung] Wir sehen die Marktgerechtheit von Kreditbedingungen als gegeben an, wenn diese unter gleichen Voraussetzungen den Kreditbedingungen für Kredite entsprechen, die keine Organkredite sind. [Alternativformulierung: Wir weisen darauf hin, dass nach dem Regelwerk der Musterbank (vgl. Organisationsanweisung ABC vom XX.XX.20XX) die Kreditbedingungen der Organkredite als marktgerecht zu klassifizieren sind, wenn diese unter gleichen Voraussetzungen den Kreditbedingungen für Kredite entsprechen, die keine Organkredite sind. Wir sehen diese Regelung als sachgerecht an.]
5. [Darstellung herangezogener Unterlagen und Informationen] Unsere Würdigung im Hinblick auf die Marktgerechtheit stützen wir insb. auf einen (in Auswahlverfahren) vorgenommenen Abgleich der eingeräumten Konditionen mit dem zum Zeitpunkt der Kreditvergabe gültigen Konditionentableau der Musterbank für das Kundenkreditgeschäft. Dabei haben sich [keine / folgende] Abweichungen ergeben:
 - [ggf. Darstellung weiterer die Aussagen stützender Informationen und / oder Unterlagen]
6. [Darstellung der Indikatoren zur Würdigung] Gravierende Interessenkonflikte, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Organmitglieder nach § 25c Abs. 1 und § 25d Abs. 1 KWG zu beeinträchtigen, können bspw. gegeben sein, wenn davon auszugehen ist, dass der Organkreditnehmer aufgrund unzureichender Bonität oder fehlender Besicherung auf Basis der für die Musterbank geltenden Kreditvergaberichtlinien für das Kundenkreditgeschäft oder bei anderen Kreditinstituten keinen Kredit eingeräumt bekäme.
7. [Darstellung herangezogener Unterlagen und Informationen] In Bezug auf mögliche gravierende Interessenkonflikte aufgrund von gewährten Organkrediten basiert unsere Würdigung insb. auf der Höhe der eingeräumten Kredite, deren Besicherung sowie der Bonitätseinschätzung des Organkreditnehmers durch die Musterbank. Bei den im Rahmen einer „Engagementprüfung“ einbezogenen Organkrediten haben sich diesbezüglich [keine / folgende] Auffälligkeiten ergeben:
 - [ggf. Darstellung weiterer die Aussagen stützender Informationen und / oder Unterlagen]
8. [Optional, bspw. bei komplexen Organkrediten: Sowohl im Hinblick auf die Marktgerechtheit der Organkredite als auch in Bezug auf mögliche gravierende Interessenkonflikte haben wir zudem die Erkenntnisse aus unserer Würdigung der von der Musterbank getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie eingerichteten Prozesse zur Verhinderung von nicht marktmäßigen Kreditvergaben an Organmitglieder bzw. von gravierenden Interessenkonflikten durch Kreditvergaben berücksichtigt.]

9. Die Einrichtung angemessener Prozesse und Kontrollen im Rahmen der Vergabe, Bearbeitung und Überwachung von Organkrediten sowie ein sachgerechtes, schriftliches Regelwerk sind Voraussetzungen für die Verhinderung von nicht marktmäßigen Kreditvergaben an Organmitglieder bzw. von gravierenden Interessenkonflikten.
10. Die Musterbank hat zur Einhaltung der obigen Vorschriften im eigenen Intranet die Organisationsrichtlinie XX (i.d.F. vom XX.XX.20XX) sowie die Arbeitsanweisungen YY und ZZ (i.d.F. vom XX.XX.20XX) veröffentlicht und den Kreditsachbearbeitern zur Kenntnis gebracht.
11. Im Rahmen unserer Würdigung haben uns das Management, die Bereichsleitung (Kredit) und die für Organkredite zuständigen Kreditsachbearbeiter Auskünfte erteilt. Darüber hinaus wurde uns eine, von uns bestimmte Auswahl von Kreditverträgen mit Organmitgliedern sowie Dokumentationen der Vier-Augen-Kontrolle mit Blick auf die Marktgerechtheit und gravierende Interessenkonflikte zur Einsicht vorgelegt. Dabei haben wir [keine / folgende] Auffälligkeiten erkannt:
 - [...]
12. [Nur, soweit einschlägig: Darüber hinaus hat die Interne Revision im Berichtsjahr eine Prüfung der Marktgerechtheit der Organkredite im Kundenkreditgeschäft durchgeführt, die ohne nennenswerte Feststellungen abgeschlossen wurde (Revisionsbericht Nr. XY vom XX.XX.20XX).]
13. [Nur, soweit einschlägig: Kritische Beleuchtung der von der Musterbank getroffenen Vorkehrungen im Hinblick auf etwaige Schwachstellen]
14. [Zusammenfassende Schlussbemerkung] Wir kommen zu der Schlussfolgerung, dass
 - [mit Ausnahme von / keine] Anhaltspunkte für fehlende Marktgerechtheit und
 - [mit Ausnahme von / keine] Anhaltspunkte für gravierende Interessenkonflikte, die geeignet sind die Zuverlässigkeit der Organmitglieder nach § 25c Abs. 1, § 25d Abs. 1 KWG zu beeinträchtigen, vorliegen.

Sachverständige Darstellung von bereitgestellten Informationen

A64 Einleitende (Alternativ-)Formulierungen könnten bspw. wie folgt lauten:

- Die ... [Benennung der im Interesse der Aufsichtsbehörde liegenden Information; z.B. § 9 Abs. 2 PrüfV] geben wir auf der Grundlage der uns vom Institut bereitgestellten Unterlagen wie folgt wieder:
- Die ... [Benennung der im Interesse der Aufsichtsbehörde liegenden Information] stellen sich auf der Grundlage der uns vom Institut bereitgestellten Unterlagen wie folgt dar:
- Die ... [Benennung der im Interesse der Aufsichtsbehörde liegenden Information] fassen wir auf der Grundlage der uns vom Institut bereitgestellten Unterlagen wie folgt zusammen:

Vorgegebene bzw. vereinbarte Prüfungshandlungen

A65 Eine einleitende Formulierung könnte bspw. wie folgt lauten:

- Gegenstand unserer Prüfungshandlungen war die Feststellung, ob das Institut die... [Benennung der konkreten aufsichtsrechtlichen Anforderung; z.B. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG – Erfüllung diverser Anzeigepflichten] erfüllt hat.

A66 Als abschließende Formulierung wäre bspw. denkbar:

- Im Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass das Institut die... [Benennung der Anforderung] /bis auf ... /erfüllt hat.

Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (vom Prüfer vorgenommene Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung)

A67 ISAE 3000 (Revised) enthält folgende Anforderungen an die Berichterstattung: An geeigneter Stelle ist anzugeben, dass es sich um eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit zu den vom Prüfer wiedergegebenen, zusammengestellten bzw. aufbereiteten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen handelt.

A68 ISAE 3000 (Revised) schreibt außerdem die folgenden Elemente vor (die bspw. in dem Abschnitt mit allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart und diese Informationsart – übergreifend – gemacht werden können):

- a. Benennung der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut
- b. Bezeichnung der zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalte, die Gegenstand der Prüfung sind, und die wiedergegebenen, zusammengestellten bzw. aufbereiteten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen
- c. Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer erlangten Prüfungssicherheit (d.h. hinreichende Sicherheit)
- d. Sofern einschlägig: Beschreibung etwaiger bedeutsamer inhärenter Grenzen im Zusammenhang mit der Bemessung oder Beurteilung des zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalts anhand der angewandten bzw. geeigneten Kriterien
- e. Bezeichnung der bei der Prüfung angewandten bzw. geeigneten Kriterien
- f. Erklärung, dass die Prüfung nach dem ISAE 3000 (Revised) geplant und durchgeführt wurde
- g. Zusammenfassende Darstellung der durchgeführten Tätigkeiten, die als Grundlage für das Prüfungsurteil dienen
- h. Prüfungsurteil:
 - i. Sofern einschlägig: Das Prüfungsurteil hat den vorgesehenen Adressaten über den Kontext, in dem das Prüfungsurteil zu verstehen ist, zu informieren.
 - ii. Das Prüfungsurteil ist stets positiv zu formulieren.
 - iii. Das Prüfungsurteil so zu formulieren, dass es vermittelt, ob auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise, dem Wirtschaftsprüfer Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen

lassen, dass die von ihm wiedergegebenen, zusammengestellten bzw. aufbereiteten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen – auf Grundlage der Erstellungsgrundsätze – wesentlich falsch dargestellt sind.

Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit für vergangenheitsorientierte Finanzinformationen (vom Prüfer vorgenommene Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung)

- A69 Der Wirtschaftsprüfer hat an geeigneter Stelle anzugeben, dass es sich um eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit zu den vom Prüfer wiedergegebenen, zusammengestellten bzw. aufbereiteten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen handelt).
- A70 ISAE 3000 (Revised) schreibt außerdem die folgenden Elemente vor (die bspw. in dem Abschnitt mit allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart und diese Informationsart – übergreifend – gemacht werden können):
- a. Benennung der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut
 - b. Bezeichnung der zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalte, die Gegenstand der Prüfung sind, und die wiedergegebenen, zusammengestellten bzw. aufbereiteten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen
 - c. Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer erlangten Prüfungssicherheit (d.h. begrenzte Sicherheit)
 - d. Sofern einschlägig: Beschreibung etwaiger bedeutsamer inhärenter Grenzen im Zusammenhang mit der Bemessung oder Beurteilung des zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalts anhand der angewandten bzw. geeigneten Kriterien
 - e. Bezeichnung der bei der Prüfung angewandten bzw. geeigneten Kriterien
 - f. Erklärung, dass die Prüfung nach dem ISAE 3000 (Revised) geplant und durchgeführt wurde
 - g. Zusammenfassende Darstellung der durchgeführten Tätigkeiten, die als Grundlage für das Prüfungsurteil dienen; dabei hat der Wirtschaftsprüfer zu erklären:
 - i. Die zur Durchführung einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit notwendigen Prüfungshandlungen weichen in der Art von Prüfungshandlungen zur Erlangung hinreichender Sicherheit ab und sind von geringerem Umfang.
 - ii. Demnach ist die Sicherheit, die in einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit erlangt wird, niedriger als die Sicherheit, die bei einer Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit zu erlangen wäre.
 - h. Prüfungsurteil:
 - i. Sofern einschlägig: Das Prüfungsurteil hat den vorgesehenen Adressaten über den Kontext, in dem das Prüfungsurteil zu verstehen ist, zu informieren.
 - ii. Das Prüfungsurteil so zu formulieren, dass es vermittelt, ob auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise dem Wirtschaftsprüfer Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass die von ihm wiedergegebenen, zusammengestellten bzw. aufbereiteten vergangenheitsorientierten Finanzinformationen – auf Grundlage der Erstellungsgrundsätze – wesentlich falsch dargestellt sind.

Prüfungsurteile zu nicht-finanziellen Informationen

- A71 ISAE 3000 (Revised) schreibt die folgenden Elemente vor (die bspw. in dem Abschnitt mit allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart und diese Informationsart – übergreifend – gemacht werden können):
- a. Benennung der aufsichtsrechtlichen Anforderung an das beaufsichtigte Institut
 - b. Bezeichnung der Informationen bzw. – sofern einschlägig – der zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalte, die Gegenstand der Prüfung sind; sofern sich das Prüfungsurteil unmittelbar auf eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter bezieht, ist diese Erklärung in die Berichterstattung aufzunehmen oder auf die Quelle hinzuweisen
 - c. Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer erlangten Prüfungssicherheit (d.h. hinreichende oder begrenzte Sicherheit)
 - d. Sofern einschlägig: Beschreibung etwaiger bedeutsamer inhärenter Grenzen im Zusammenhang mit der Bemessung oder Beurteilung des zugrunde liegenden (aufsichtsrechtlichen) Sachverhalts anhand der angewandten bzw. geeigneten Kriterien
 - e. Bezeichnung der bei der Prüfung angewandten bzw. geeigneten Kriterien
 - f. Erklärung, dass die Prüfung nach dem ISAE 3000 (Revised) geplant und durchgeführt wurde
 - g. Soweit nicht bereits in dem Abschnitt mit Allgemeinen Berichtsangaben für diese Aussageart und diese Informationsart übergreifend gemacht: zusammenfassende Darstellung der durchgeführten Tätigkeiten, die als Grundlage für das Prüfungsurteil dienen; für Prüfungsurteile mit begrenzter Sicherheit hat der Wirtschaftsprüfer dabei zu erklären:
 - i. Die zur Durchführung einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit notwendigen Prüfungshandlungen weichen in der Art von Prüfungshandlungen zur Erlangung hinreichender Sicherheit ab und sind von geringerem Umfang.
 - ii. Demnach ist die Sicherheit, die in einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit erlangt wird, niedriger als die Sicherheit, die bei einer Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit zu erlangen wäre.
 - h. Prüfungsurteil:
 - i. Sofern einschlägig: Das Prüfungsurteil hat den vorgesehenen Adressaten über den Kontext, in dem das Prüfungsurteil zu verstehen ist, zu informieren.
 - ii. Für ein Urteil mit hinreichender Sicherheit ist das Urteil stets positiv zu formulieren.
 - iii. Für ein Urteil mit begrenzter Sicherheit ist das Urteil so zu formulieren, dass es vermittelt, ob auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise dem Prüfer Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Sachverhaltsinformation wesentlich falsch dargestellt ist.
 - iv. Das Prüfungsurteil in ii bzw. iii ist entsprechend den zugrunde liegenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den anzuwendenden bzw. geeigneten Kriterien unter Anwendung der folgenden Begrifflichkeiten zu formulieren:

1. zugrunde liegende aufsichtsrechtliche Anforderung an das beaufsichtigte Institut und anzuwendende bzw. geeignete Kriterien
2. Informationen und anzuwendende bzw. geeignete Kriterien bzw.
3. Erklärung der gesetzlichen Vertreter.

Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden

- A72 Neben Einschätzungsrisiken können Unwägbarkeiten aus fehlender oder eingeschränkter Informationsbereitstellung bestehen. Ebenso können bei Verdachtsfällen bezüglich bewusster Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen oder sonstige Normen durch das beaufsichtigte Institut Redepflichten des Wirtschaftsprüfers entstehen. In diesen Fällen kann eine unverzügliche Vorabstimmung mit der Aufsichtsbehörde notwendig sein.
- A73 Bei Abschlussprüfungen können sich – neben § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB – zusätzliche (branchenspezifische) Berichterstattungspflichten ergeben (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG, § 24 Abs. 2 ZAG sowie Artikel 12 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung)). Entsprechende Redepflichten können sich bspw. nach § 24 Abs. 2 ZAG sowie Artikel 12 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) ergeben.
- A74 Aufgrund der Vorgaben ist die gesetzliche oder auftragsgemäße Redepflicht unverzüglich, d.h. vor Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung oder sonstigen vergleichbaren Tätigkeiten, i.d.R. schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde (z.B. BaFin und zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank) auszuüben. In Zweifelsfragen bzw. bei besonders schwerwiegenden oder eilbedürftigen Tatbeständen kann eine mündliche Vorababstimmung bzw. Vorabinformation erforderlich sein, um die seitens der Aufsichtsbehörde ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von drohenden Gefahren oder Missständen ohne großen Zeitverlust einleiten zu können.

Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut

- A75 Die Berichterstattung dient dazu, das Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Bild von der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut zu machen. Der Wirtschaftsprüfer unterstützt das Aufsichtsorgan damit bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion.